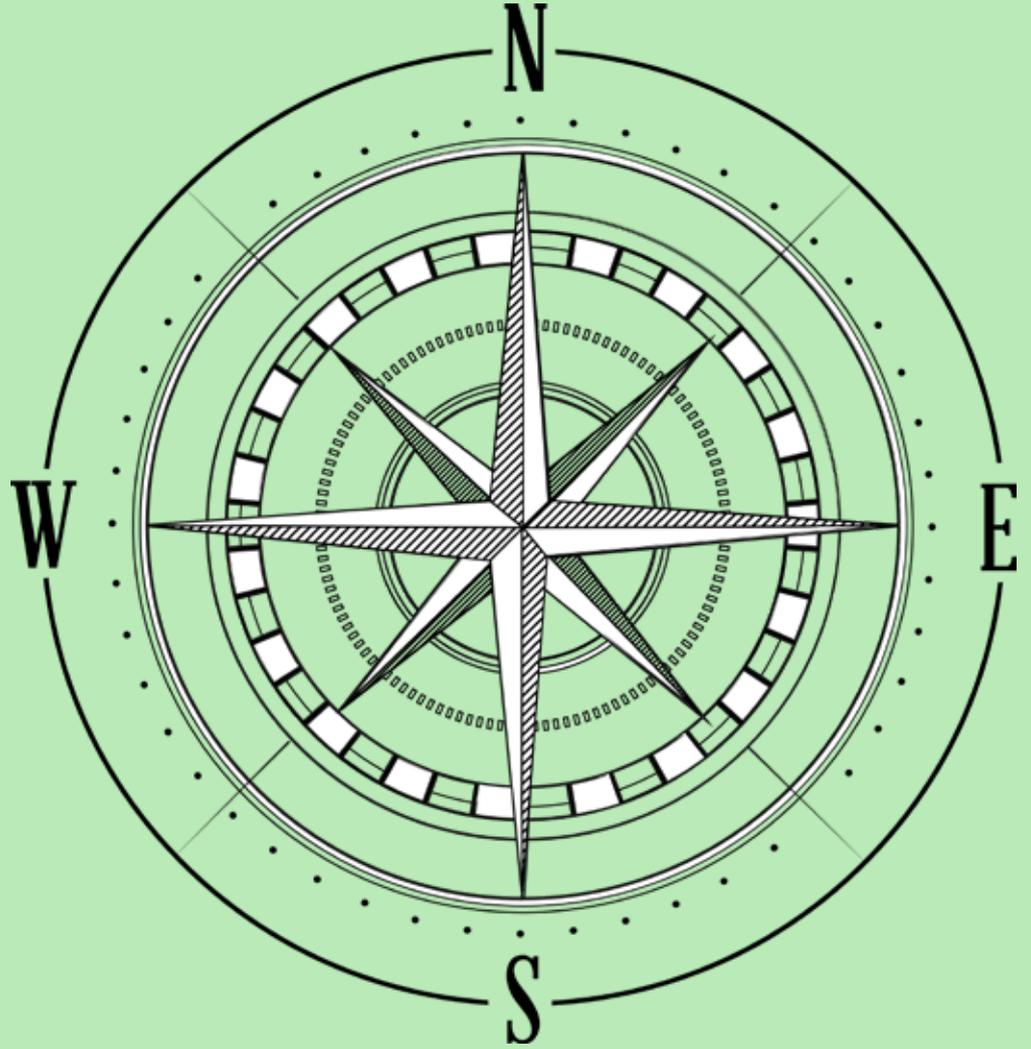


Der Kompass

Orientierungshilfe für Geflüchtete und Unterstützende in Schleswig-Holstein



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.



Flüchtlinge in Europa, Asylverfahren in Deutschland, Unterbringung, soziale Rechte, Traumatisierung, Sprachkurse und mehr



Impressum



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Herausgegeben von
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Projekte „Landesweite Flüchtlingshilfe“ und
„Westküste Ahoi!“
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431 735000
www.frsh.de



Redaktion: Martin Link (Vi.S.d.P), Philipp Wilhelm Kranemann, Swantje Tiedemann

Autor*innen: Philipp Wilhelm Kranemann, Swantje Tiedemann, Annika Engelke, Elias Elsler

Layout: Kirstin Strecker

Titelfoto: Designed by Freepik

Druck: hansadruck, Kiel

I. Auflage, Dezember 2019

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. besteht seit 1991 als eingetragener Verein. Er ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Initiativen, Gruppen und Organisationen sowie Einzelpersonen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Schleswig-Holstein. Der Flüchtlingsrat ergreift öffentlich Partei gegen Diskriminierung und für eine großzügige Aufnahme von Schutzsuchenden. Er tritt ein für ein bedingungsloses Bleiberecht für alle Flüchtlinge und für ihre gleichberechtigte Teilhabe.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Informationen im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e. V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die Broschüre wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, des Kirchlichen Entwicklungsdienstes der Nordkirche, der UNO-Flüchtlingshilfe, durch Aktion Mensch, die Robert Bosch Stiftung und den FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.





Inhaltsverzeichnis

Wie ist die Handreichung zu nutzen?	4
Ehrenamtliche Unterstützung	5
Fluchtbewegung weltweit	11
Der Begriff Flüchtling	11
Fluchtursachen	14
Festung Europa	19
Geflüchtete in Deutschland	24
Das Asylverfahren	28
Vom Asylbegehren zur Anhörung	28
Bescheid und Entscheidung	33
Wohnen, Gesundheit, Soziales	38
Wohnen	38
Sozialleistungen	42
Asylbewerberleistungsgesetz	42
Sozialgesetzbuch II / Hartz IV	45
Medizinisches	48
Trauma	50
Weibliche Genitalverstümmelung	52
Wege aus der Duldung	54
Ausbildungsduldung	54
Beschäftigungsduldung	55
Aufenthaltsurlaubnis für gut integrierte Jugendliche	56
Aufenthaltsurlaubnis bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen	57
Aufenthaltsurlaubnis aufgrund rechtlicher oder praktischer Ausreisehindernisse	58
Heirat	59
Härtefallkommission	60
Mitwirkungspflicht	61
Kirchenasyl	63
Integrationsleistungen	68
Spracherwerb	69
Arbeit	70
Soziale Integration	71
Bildung	72
Abschiebungen	74



Wie ist diese Handreichung zu nutzen?

„Ohne das Ehrenamt geht es nicht“ ist ein Satz, der so manchen Politiker*innen im öffentlichen Diskurs gerne über die Lippen geht. Wenn die Unterstützenden von Geflüchteten dann aber mal konkret werden und mit Blick auf ihr alltägliches Engagement Bedarfe anmelden, vertröstet Politik eher, als konkrete Unterstützung bereit zu stellen: „Interessant. Das nehme ich mal mit.“

Grund für kritische Nachfragen an die Politik gibt es indes regelmäßig. Mit den zahlreichen rechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene allein im Jahr 2019 wurde im Bund, aber auch in den Ländern, der ultimative Paradigmenwechsel von einer Willkommenskultur zu einer Verabschiedungskultur in der Flüchtlingspolitik vollzogen. Das macht sich zunehmend auch in der Szene der Unterstützenden vor Ort bemerkbar. Ende 2018 haben einige ehrenamtliche Initiativen aus mehreren Orten Schleswig-Holsteins aus Protest gegen diese Politik ihre dereinst für ihr Engagement in der Flüchtlingshilfe erhaltenen Ehrenamtsnadeln des Landes öffentlich zurückgegeben. Geflüchtete und Unterstützende demonstrierten 2019 vor den Versammlungsorten der Innenministerkonferenz in Kiel und Lübeck und forderten sichere Bleibeperspektiven statt Abschiebung.

Nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Umfeld wird der Ton gegen Flüchtlinge rauer. Doch nach wie vor organisieren sich bürgerschaftliche Initiativen und Einzelpersonen in der solidarischen Flüchtlingshilfe. Zunehmend kommen auch Selbstorganisationen Geflüchteter als organisierte Vertretungen der eigenen Interessen hinzu.

Mit der vorliegenden Broschüre will der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein diesen Akteuren mit für die Unterstützungsarbeit relevanten Informationen ein wenig unter die Arme greifen. Dabei werden globale Fluchtbewegungen genau so dargestellt wie das Asylverfahren und Wege aus der Duldung. Am Ende jedes Unterkapitels finden sich kurze Anregungen für die praktische Arbeit und Hinweise zur weiterführenden Lektüre. Der Kompass soll Orientierung geben, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist wichtig, dass sich ehren- und hauptamtliche Akteure sowie Geflüchtete miteinander austauschen, um Bedarfe genau zu analysieren und Möglichkeiten für jeden Einzelfall aufzuzeigen. Der Flüchtlingsrat bietet auf Anfrage auch Fortbildungen und Vorträge zu jedem Thema an.

Wir hoffen, dass wir mit dem Kompass Orientierung im Dschungel der Paragraphen bieten. Insbesondere rechtliche Fragen und medizinische Problemstellungen jedoch sind mit Blick auf den Einzelfall regelmäßig hoch komplex. Lösungen können hier nicht allein aus der Lektüre dieser Handreichung gewonnen werden. Hier raten wir zum Aufsuchen von professionellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die mit ihren Kontaktdaten in dieser Broschüre zu finden sind

Wir wollen mit dem Kompass auch dazu anregen, sich aktiv einzubringen, Bleibeperspektiven zu erarbeiten und sich nicht einschüchtern zu lassen von einer Stimmung, die Flüchtlingen bisweilen ablehnend gegenübertritt.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Kiel, 19.12.2019



Ehrenamtliche Unterstützung

Nach wie vor sind viele Geflüchtete auf die Unterstützung von ehrenamtlich engagierten Menschen angewiesen. Da die Ankunftszahlen seit 2015 gesunken sind und viele Geflüchtete schon länger in Deutschland leben, haben sich die Aufgaben und Fragestellungen geändert. In den Jahren 2014/15 ging es vor allem darum eine Erstversorgung für die Neuankommenden zu gewährleisten, da die Kommunen in den meisten Fällen unvorbereitet und besonders herausgefordert waren. Es ging um erste Hilfen beim Ankommen. Kleiderkammern, Begleitungen zu Ämtern, Beratungsstellen, Ärzt*innen, den Aufbau von Fahrradwerkstätten usw. Die Hilfe war oft spontan und hat sich erst im Laufe der Zeit organisiert und verstetigt. Seitdem sind viele Initiativen und Helferkreise entstanden. Es gibt allerdings auch viele Menschen, die sich nicht organisiert haben, also nicht in Strukturen eingebunden sind und z. B. eine geflüchtete Familie begleiten und unterstützen. Aus der oft zunächst spontanen Hilfe hat sich eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen entwickelt. Viele Menschen unterstützen beim Erlernen der Sprache, begleiten bei Behördengängen oder zum Arzt*innen, organisieren Freizeitaktivitäten oder unterstützen durch Sach- oder Geldspenden.

In den letzten Jahren hat sich das Engagement in der Flüchtlingsunterstützung verändert. Viele Menschen, die 2015 aktiv waren, haben ihr Engagement wieder beendet. Die Gründe dafür sind vielfältig. Viele Menschen wollten bei der Erstversorgung helfen und haben sich danach zurückgezogen, während andere ausgebrannt waren und deshalb aufhören mussten. Aber auch die verschärfte Abschiebepolitik und ein allgemeiner Rechtsruck führen bei Engagierten zu Frustration, die bisweilen dazu führt, dass Menschen sich aus der Flüchtlingsunterstützung herausziehen. Flüchtlingsinitiativen aus Preetz, Flintbek und Wankendorf haben 2018 aus Protest gegen diese Politik ihre Ehrennadeln zurückgegeben, die sie 2016 vom Land Schleswig-Holstein als Anerkennung ihrer Integrationsleistungen erhalten hatten.

Mittlerweile sind die Themen und Bedarfe noch vielschichtiger und langwieriger geworden. Nach der ersten Hilfe beim Ankommen geht es nun um das Hierbleiben, also die Unterstützung bei der Integration. Zu den neuen und dringenden Aufgaben gehören nun auch Hilfe bei der Wohnungs- und bei der Arbeits- und Ausbildungssuche. Deutschunterricht wird nach wie vor auch ehrenamtlich organisiert. Gerade im ländlichen Raum gibt es nicht genug Integrationskurse, so dass die langen Wartezeiten durch ehrenamtliche Angebote überbrückt werden. Oftmals ist es heute so, dass sich ehemals ehrenamtlich Engagierte nicht mehr als solche betrachten und z. B. die Familien, die sie betreut haben, heute nur noch bei Bedarf unterstützen. Dennoch ist das ehrenamtliche Engagement nach wie



vor notwendig und hilft vielen Menschen beim Ankommen und Einleben in Schleswig-Holstein.

Da das Engagement von vielen Menschen schon länger dauert, wollen wir an dieser Stelle keine Ratschläge geben, wie und in welchen Bereichen Sie sich engagieren können. Vielmehr wollen wir auf ein paar Aspekte hinweisen, die wir als wichtig erachten. Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie sich engagieren können, sprechen Sie die lokalen Gruppen an oder wenden Sie sich an die Beratungsstellen vor Ort. Diese wissen meist am besten, was wo gebraucht wird. Welche Initiativen vor Ort angesprochen werden können, erfahren Sie z. B. bei den Migrationsberatungsstellen in Ihrer Nähe (siehe Seite 79).

Grenzen des ehrenamtlichen Engagements

Natürlich ist ehrenamtliches Engagement freiwillig und jeder Mensch sollte sich die Aufgaben aussuchen, die Spaß machen und die zu den eigenen Fähigkeiten und Interessen passen. Es gibt aber auch Bereiche, in denen ehrenamtlich Engagierte nicht die richtigen Ansprechpersonen sind. Wenn es z. B. um rechtliche Beratung, Vorbereitung auf die Asylanhörung oder den Umgang mit Traumatisierung geht, ist es wichtig, sich eng mit den jeweiligen Beratungsstellen und Fachdiensten vor Ort abzustimmen. Migrationsberatungen und Fachstellen gibt es in allen Kreisen. Eine Liste mit Adressen gibt es auf der Internetseite vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (www.frsh.de). Wenn unklar ist, wer die richtige Ansprechperson ist, gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten Koordinator*innen für Integration und Teilhabe, die helfen oder weiterverweisen können.

Als ehrenamtlich engagierte Person ist es wichtig, auf seine eigenen Grenzen zu achten. Es passiert schnell, dass man ständig erreichbar und ansprechbar ist und so psychische und körperliche Ressourcen schnell aufgebraucht sind. Auch gibt es vielleicht bestimmte Themen, die zu sehr belasten und so eine Unterstützung unmöglich wird. Um das zu vermeiden ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen und einzuhalten.

Ehrenamtliches Engagement stößt auch dann an die Grenzen, wenn die Hilfe oder Unterstützung nicht oder nur punktuell gewünscht ist. Nicht jeder Mensch ist bereit, jede Hilfe anzunehmen. Daher ist es immer gut, bei vermutetem Bedarf, Angebote zur Unterstützung zu machen, aber ggf. auch darauf zu achten und zuzuhören, was die Leute tatsächlich brauchen.

Begegnung auf Augenhöhe

Viele Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, brauchen gerade nach der Ankunft Hilfe, sich zurechtzufinden. Dabei ist die Unterstützung durch



ehrenamtlich Engagierte sehr wichtig. Allerdings ist diese Beziehung von Ungleichheit und Verschiedenheit von Helfenden und Unterstützenden geprägt. Während die einen ihr bekanntes Leben verlassen mussten und an einem für sie fremden Ort ankommen und auf Hilfe angewiesen sind, haben die anderen meist ein gewohntes Leben. Sie kennen sich aus und wissen über die Regeln und Normen Bescheid. Dieses Ungleichgewicht führt dazu, dass Geflüchtete und ihre Begleiter*innen sich nicht auf Augenhöhe begegnen. Dabei wird oft vergessen, dass Geflüchtete in ihren Herkunftsstaaten selbstbestimmte Leben geführt haben. Um eine eventuell paternalistische Beziehung zu vermeiden, ist es wichtig, die eigene Rolle und die Motivation für das Engagement zu hinterfragen und zu versuchen, die Perspektive des Gegenübers einzunehmen. Hilfe und Unterstützung können angeboten werden, aber Geflüchtete können entscheiden, ob sie diese annehmen wollen oder ob sie vielleicht ganz andere Bedarfe haben.

Kulturelle Unterschiede

Jeder Mensch ist geprägt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren. Dazu gehören Erziehung, soziales und kulturelles Umfeld, die Religion, aber auch die Region aus der ein Mensch kommt bzw. in der er oder sie lebt. Daraus ergeben sich bestimmte Normen, Gebräuche und Verhaltensweisen. Kultur wird dabei oft als homogenes Konstrukt verstanden oder auf die ethnische Zugehörigkeit reduziert. Allerdings ist Kultur keineswegs ein statisches Konstrukt, das unveränderbar ist. Vielmehr ist Kultur ein vielschichtiger Begriff. Merkmale von Kultur sind, dass sie nicht angeboren ist, sondern erlernbar. Kulturen verändern sich. Außerdem sind die Menschen, die einer Kultur angehören, unterschiedlich. Die einzelnen Menschen sind nicht identisch mit der Kultur. Kultur beschreibt nicht nur die ethnische Herkunft, sondern auch andere kulturelle Regelsysteme (etwa die Zugehörigkeit zu einem Sportverein, einem Betrieb, einer Musikgruppe). Deshalb gehört jeder Mensch verschiedenen Kulturen an.

Im Umgang mit Geflüchteten werden kulturelle Unterschiede oft als Grund für schwierige Situationen oder Missverständnisse beschrieben. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Geflüchtete an „unsere“ Kultur anpassen sollten. In der Betrachtung von Missverständnissen und Problemen spielen aber auch andere Faktoren eine Rolle. Dazu gehören auch Stereotype und Vorurteile.

Stereotypen sind positive oder negative Eigenschaften und Verhaltensweisen, die mit bestimmten Gruppen assoziiert werden. Vorurteile sind herabsetzende Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen oder deren Mitgliedern, die auf wirklichen oder zugeschriebenen Merkmalen von Mitgliedern dieser Gruppe beruhen. Vorurteile dienen der Identitätsbildung und der Abgrenzung bestimmter Gruppen. Oft werden der eigenen Gruppe dabei po-



sitive Eigenschaften zugeschrieben. Stereotypen und Vorurteile dienen der Zuordnung und sind ein sehr menschliches Verhalten. Es wird allerdings problematisch, wenn sie zu Abwertungen und Diskriminierung von anderen Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe führen. Oftmals soll die Betonung von Unterschieden die Machtstrukturen festigen.

Im Umgang mit Menschen, die einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben und somit nicht die gleichen Verhaltensweisen und Werte der eigenen Gruppe teilen, ist es wichtig, sich der eigenen Vorurteile bewusst zu sein und diese zu hinterfragen. Missverständnisse lassen sich am besten mit Offenheit begegnen.

Umgang mit Angriffen und Diskriminierung

Im ersten Halbjahr 2019 sind Geflüchtete bundesweit 609 Angriffen ausgesetzt gewesen, die von Beleidigungen bis hin zu Brandstiftung und Körperverletzungen reichen. Hinzu kommen Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte und Hilfsorganisationen und ehrenamtlich Aktive. Insofern müssen sich ehrenamtlich Engagierte mit diesem Phänomen auseinandersetzen.

Viel öfter allerdings passieren Bemerkungen von Freund*innen, Verwandtschaft, Bekannten oder Sprüche von Fremden. In solchen Situationen sind viele Menschen erst einmal überrascht und wissen nicht, wie sie reagieren sollen. Deshalb kann es hilfreich sein, sich im Vorfeld zu überlegen, wie in bestimmten Situationen gehandelt werden kann.

Das jeweilige Verhalten hängt natürlich von der Situation ab. Schätzen Sie die Bedrohlichkeit der Situation ab. Wenn diese als zu gefährlich eingeschätzt wird, besteht immer noch die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit Dritter zu wecken oder Hilfe zu holen.

In Momenten, die weniger bedrohlich erscheinen, ist es von großer Bedeutung, deutlich zu machen, dass Sie mit den Äußerungen oder Beleidigungen nicht einverstanden sind. Es ist gar nicht unbedingt nötig, eine große Diskussion zu starten. Vielmehr hilft es, zu zeigen, dass nicht alle Leute schweigend zustimmen.

Es ist ebenfalls wichtig, die diskriminierte Person anzusprechen und sie zu fragen, ob sie Hilfe braucht.

Geflüchtete auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen, die in Schleswig-Holstein zugänglich oder online verfügbar sind, ist darüber hinaus hilfreich. Beratungsstellen werden im Kasten „weitere Informationen“ (siehe Seite 9) aufgeführt.



Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

1. Die Gründe sich für Geflüchtete zu engagieren sind vielfältig und reichen von dem Wunsch in einer akuten Notsituation Hilfe zu leisten zu dem Wunsch Kontakte und gegebenenfalls neue Freunde zu gewinnen. Um eventuellen Enttäuschungen entgegenzuwirken, ist es wichtig, sich der eigenen Motivation und Erwartungen bewusst zu sein und diese zu hinterfragen.
2. Vernetzung: Der möglichst regelmäßige Austausch und wo es möglich ist, die Zusammenarbeit mit anderen Engagierten und mit Beratungs- und anderen Fachstellen vor Ort gibt Sicherheit im Engagement und gewährleistet, immer gut informiert zu sein.
3. Schaffen Sie Räume der Begegnung, z. B. durch Begegnungscafés oder gemeinsame Kochabende bei denen Menschen sich treffen können. Hier kann die Kooperation z. B. mit einer Kirchengemeinde, Vereinen oder der Gemeindeverwaltung sinnvoll sein.
4. Akzeptanz von Unterschieden: Menschen werden durch die sozialen Rahmenbedingungen und das kulturelle Umfeld, in dem sie aufgewachsen sind und gelebt haben, wesentlich geprägt. Das gilt auch für uns selbst. Und es führt bisweilen zu unterschiedlichen Wertvorstellungen und Verhalten. Integration heißt für alle Beteiligten trotz aller Verschiedenheiten gut miteinander umgehen zu lernen.
5. Nehmen Sie Stellung, sei es in Gesprächen oder auf Demonstrationen. Geben Sie die Informationen weiter, die Sie erhalten haben. Wissen um die Situation in den Herkunftsländern oder in den Unterkünften kann Vorurteile abbauen.
6. Um Überlastung und Enttäuschung entgegenzuwirken, macht es Sinn sich mit einigen Fragen bereits im Vorfeld auseinanderzusetzen: Warum möchte ich helfen? Was erhoffe ich mir daraus? Wie regelmäßig und intensiv möchte ich mich engagieren? Gerade in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit ist es wichtig, sich einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen zu stecken, damit die Tätigkeit nicht zur Belastung wird. Übernehmen Sie nur Tätigkeiten, die Sie sich selbst zutrauen, im Rahmen ihrer geplanten zeitlichen Verfügbarkeit erfolgen und die Ihnen Freude bereiten.

Weitere Informationen:

Eine Liste mit Beratungsstellen ist auf der Internetseite des Flüchtlingsrats zu finden:

<https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>

Dort ist ebenfalls eine Liste mit Fachanwält*innen zu finden:

<https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>



Auf der Internet-Seite „engagiert in sh“ finden sich viele Informationen rund um das Thema „Ehrenamtliches Engagement“:

<https://www.engagiert-in-sh.de/>

Informationen für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_4fin.pdf

Der Paritätische Schleswig-Holstein bietet ein Projekt für traumatisierte Geflüchtete an:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/Downloads/Paritaetischer_Traumata.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Das Psychosoziale Zentrum in Kiel berät traumatisierte und/oder seelisch belastete Flüchtlinge ab 18 Jahren sowie ihre Familien, Helfer und Institutionen in Schleswig-Holstein, bei Bedarf auch vor Ort. (www.bruecke-sh.de)

Um sich gegen rechte Parolen wehren zu können, bietet „Aufstehen gegen Rassismus“ (<https://www.agr-sh.de/>) Workshops zur Stammtischkämpfer*innen- und Antirassismusbildung an.

In Schleswig-Holstein gibt es Beratungsteams gegen Rechtsextremismus:

<http://www.rbt-sh.de/>

Das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V. (<https://www.zebraev.de/>) berät Betroffene, Angehörige und Zeug*innen rechter Angriffe.

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V. (www.advsh.de) berät zu erfahrener Diskriminierung und gibt Unterstützung.

Die Amadeu-Antonio-Stiftung hat Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Hetze gegen Geflüchtete in den sozialen Medien herausgegeben: <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hetze-gegen-fluechtlinge.pdf>



Fluchtbewegungen weltweit

Jedes Jahr zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni veröffentlicht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die neuen Flüchtlingszahlen. Ende 2018 waren demnach 70,8 Millionen Menschen auf der Flucht. Ende 2016 lag die Zahl noch bei 65,6 Millionen Menschen. Mehr als die Hälfte der Menschen auf der Flucht sind Kinder unter 18 Jahren. Der UNHCR unterscheidet dabei zwischen Menschen, die innerhalb des eigenen Landes geflohen sind (Binnenvertriebene) und Menschen, die eine internationale Grenze überschritten haben (Flüchtlinge). Die Zahl der Binnenvertriebenen belief sich Ende 2018 auf 41,3 Mio. Allerdings zählt der UNHCR nur Flüchtlinge, die sich bei diesem Amt haben registrieren lassen. Es ist demzufolge eine weit höhere Dunkelziffer zu befürchten.

Die meisten Flüchtlinge weltweit kommen 2019 aus Syrien (6,7 Mio.), Afghanistan (2,7 Mio.), Süd-Sudan (2,3 Mio.), Myanmar (1,1 Mio.) und Somalia (0,9 Mio.). Zu den Ländern, die 2018 am meisten Geflüchtete aufgenommen haben, gehören die Türkei (3,7 Mio.), Pakistan (1,4 Mio.), Uganda (1,17 Mio.), Sudan (1,1 Mio.) und Deutschland (1,1 Mio.). Hier wird deutlich, dass die meisten Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, in nahegelegene Länder geflohen sind.

Laut UNHCR lebten 84 Prozent der Flüchtlinge 2018 in Ländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Gründe dafür sind die geographische Nähe dieser Staaten zu den Konfliktregionen, aber auch fehlende Bereitschaft z. B. von europäischen Staaten, Flüchtlinge aufzunehmen. Wenn die Zahl der Aufgenommenen ins Verhältnis mit der Bevölkerungszahl gesetzt wird, zeigt sich, dass Deutschland keineswegs zu den Ländern gehört, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen. Der Libanon nahm 164 Menschen je tausend Einwohner*innen auf. Das stellt weltweit den höchsten Wert dar. In Europa ist Schweden das Land, was relativ gesehen die meisten Menschen aufnimmt. Hier sind es 24 je tausend Einwohner*innen. Im Vergleich dazu liegt die Zahl der Aufgenommenen in Deutschland bei 11,6 je tausend Einwohner*innen.

Die jeweils aktuellen Daten zur Flüchtlingsaufnahme in Schleswig-Holstein und zu den verschiedenen Herkunftsländern finden Sie hier: www.frsh.de.

Begriff Flüchtling

Der Begriff Flüchtling wird oft in unterschiedlichen Kontexten verwendet und hat dementsprechend unterschiedliche Bedeutungen. Der Begriff definiert eine rechtliche Kategorie, wird politisch gebraucht und umgangssprachlich verwendet.



Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, sexualisierter Gewalt, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken wie Zwangsrekrutierung, Landraub und anderen Globalisierungsfolgen ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen, werden in der Regel als Flüchtlinge bezeichnet.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 definiert Flüchtling unter anderem als Person, die mit der „begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse¹, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet“ und in ihrem Land keinen Schutz bekommt.

Am 28.07.1951 wurde in Genf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem eigentlichen Titel der GFK, verabschiedet und trat am 22.04.1954 in Kraft. Nach dem Ende des 2. Weltkrieges richtete sich das Abkommen anfänglich auf die Schutzbedürftigkeit europäischer Flüchtlinge. 1967 wurde das Abkommen durch ein Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erweitert. Bis heute haben 147 Staaten, darunter Deutschland, die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll unterschrieben.

Im deutschen Asylrecht wird darüber hinaus eine Person als Flüchtling bezeichnet, die nach Ablauf des Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten hat und demnach ein anerkannter Flüchtling ist. Artikel 16 a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses 1948 im Grundgesetz zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 unter dem Eindruck der Flüchtlingszuwanderung, insbesondere aus dem ehemaligen Jugoslawien im sogenannten Asylkompromiss deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u. a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtlinge können i. d. R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ stellt damit faktisch ein für Betroffene nahezu unerreichbares Grundrecht auf Asyl nach dem Grundgesetz dar.

Mit Hilfe der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die zuständige Bundesbehörde, und ggf. Verwaltungsgerichte betriebene Asylverfahren wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlassen haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

¹ Der Begriff „Rasse“ wird hier in Anlehnung an den Vertragstext verwendet.



Die jeweils aktuellen Anerkennungsquoten des BAMF finden sich unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/statistik-node.html>. Höchstens 20 Prozent der Nichtanerkannten erreichen auf dem Weg der Klage eine Anerkennung durch das Verwaltungsgericht. Allerdings ist die Rechtsprechung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Vulnerable Gruppen

In der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU der Europäischen Union, die am 19.07.2013 in Kraft trat, wurden Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf festgelegt. Dazu gehören:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Behinderte
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, besonders schutzbedürftige Menschen zu identifizieren und angemessen zu versorgen. Ziel dabei ist es, die Gesundheit der Personen wiederherzustellen oder zu bewahren. Die Benachteiligung dieser Gruppen soll außerdem ausgeglichen werden und die besonderen Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt werden.

Neben den o. g. in der EU-Richtlinie definierten Personengruppen, sollten auch andere Personengruppen als besonders schutzbedürftig angesehen werden, so z. B. queere Geflüchtete oder alleinstehende Frauen. Außerdem lassen sich die meisten Menschen nicht einer einzigen Gruppe zuordnen, so dass vielfältige Schutzbedarfe vorliegen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Da Personen mit besonderem Schutzbedarf oft auch besondere Betreuung und Unterstützung brauchen, ist die Begleitung von ehrenamtlich Engagierten besonders wichtig. So kann es sein, dass erst durch das Ehrenamt



die Schutzbedürftigkeit identifiziert, gegenüber öffentlichen Stellen darauf hingewiesen und damit anerkannt wird. Allerdings ist es wichtig, dass gerade bei psychischen Erkrankungen die Betroffenen sich an Fachberatungsstellen wenden. Ehrenamtliche Betreuer*innen können dabei unterstützen und begleiten. Beratung gibt der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Eine Liste der Beratungsstellen ist auf der Internetseite des Flüchtlingsrats zu finden: www.frsh.de

Weitere Informationen:

Die HAKI e.V. — Raum für lesbische, schwule, bi*, trans*, inter* und queere Menschen in Schleswig-Holstein (<https://haki-sh.de/>) unterstützt queere Geflüchtete in Schleswig-Holstein.

Lifeline e.V. unterstützt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Schleswig-Holstein: www.lifeline-frsh.de

In der AG Geflüchtete Frauen sind verschiedene Organisationen mit Angeboten zur Unterstützung von Frauen Mitglied.

Traumatisierte in Schleswig-Holstein erhalten Unterstützung beim Paritätischen SH: <https://www.paritaet-sh.org/projekte/amif/>

Die Zahlen des UNHCR finden sich aufbereitet unter <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen/>

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung publizierte eine schöne Übersicht zu Migration weltweit https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/atlasdermigration2019_web_190614.pdf

Fluchtursachen

Die Gründe, die Menschen dazu veranlassen zu fliehen, sind sehr vielfältig und oft nicht voneinander zu trennen. Zu den Gründen zählen:

- Krieg / Bürgerkrieg
- staatliche und nichtstaatliche Verfolgung
- Verfolgung aufgrund von Religionszugehörigkeiten oder wegen Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit
- Hunger, Armut
- Umweltkatastrophen
- Fehlende Perspektiven
- Gewalt und Diskriminierung
- Landraub, Entfischung, Versklavung



Fluchtursachen entstehen nicht unbedingt an den Orten, von denen Menschen fliehen. Deutschland und andere Industrienationen tragen durch Rüstungsexporte, Handelsbeziehungen, Agrarsubventionen, Fischfangquoten und Ausbeutung von Rohstoffen massiv dazu bei, dass Menschen ihre Heimat verlassen müssen. Fluchtgründe setzten sich oft in den Erstaufnahmestaaten und in Transitländern fort.

Fluchtwege

Trotz dieser Vielzahl an unterschiedlichen Fluchtgründen und der höchsten Zahl an Flüchtlingen weltweit, kommen weniger Menschen in Europa an. Die Zahl der Menschen, die auf dem Land- oder Seeweg 2018 nach Europa gekommen sind, ist seit 2015 um 95 Prozent gesunken. Das geschieht, obwohl weltweit immer mehr Menschen fliehen. Aber es sorgen die strengen Außengrenzen der EU dafür, dass weniger Menschen hier ankommen.

Legale Möglichkeiten nach Europa zu gelangen gibt es für Flüchtlinge kaum. Es ist nicht möglich einen Asylantrag in einer deutschen Botschaft zu stellen. Dies kann nur in Deutschland geschehen. Auch gibt es kein „Visum zum Zweck der Asylantragsstellung“. Trotzdem begeben sich nach wie vor viele Menschen auf die Flucht und setzen sich den Gefahren der Flucht wie Durst, Hunger, Verschleppung, sexuelle Gewalt, Internierung, Versklavung, Tötung und Ertrinken aus.

Je nach Herkunftsregion nehmen Menschen unterschiedliche, gefährliche Routen, um in die EU zu gelangen.

Für viele Flüchtlinge vom afrikanischen Kontinent ist die zentrale Mittelmeerroute die einzige Möglichkeit nach Europa zu gelangen. In den vergangenen Jahren war die Route über das zentrale Mittelmeer eine der meistgenutzten Routen in die EU. Der Weg führt dabei aus Nordafrika über das Mittelmeer nach Italien oder Malta. Nachdem die meisten Staaten entlang des Mittelmeers ihre Grenzen geschlossen haben, bleibt für viele Menschen nur die Flucht über Libyen. Der Weg durch den Niger ans Mittelmeer ist mittlerweile fast vollständig versperrt, da die EU mit hohen Geldsummen dafür gesorgt hat, dass niemand mehr dort und durch andere Sahel-Staaten durch die Sahara kommt. Der UNHCR sagt, dass inzwischen mehr Menschen auf dem Fluchtweg durch die Wüste, als durch Ertrinken im Meer umkommen.

Die westliche Mittelmeerroute erstreckt sich von Marokko nach Spanien. Diese Route nutzen vor allem Geflüchtete aus Westafrika. Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) haben seit 2017 die Flüchtlingszahlen auf dieser Route zugenommen. Die Gefahren auf der Route durch die Sahara und Libyen und die restriktive Politik Italiens werden als Gründe für den Anstieg angegeben.



Die westliche Balkanroute führt hauptsächlich über Mazedonien und Serbien nach Kroatien, Slowenien und Ungarn. Häufig führt der Weg weiter nach Österreich und Deutschland. Ein Großteil der Migrant*innen aus dem Nahen Osten nutzte diese Route, nachdem sie erfolgreich über die östliche Mittelmeerroute von der Türkei nach Griechenland und somit in die EU eingereist waren.

In der ersten Hälfte des Jahres 2018 ist die Zahl der illegalen Grenzüberschreitungen auf dieser Route nach Angaben von Frontex auf 2100 gesunken – 63 Prozent weniger als im selben Zeitraum des Vorjahres.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Schutzsuchende aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Für bestimmte Ausländergruppen wird aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sie erhalten vorab eine Aufnahmezusage und können somit legal einreisen. In den letzten Jahren gab es zum Beispiel Kontingente für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und dem Nordirak.

Resettlement-Programm

Eine Möglichkeit, legal nach Deutschland einzureisen, ist das Resettlement-Aufnahmeprogramm des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen.² Resettlement (dt. „Neuansiedlung“) bezeichnet die dauerhafte oder zeitliche begrenzte Aufnahme von besonders gefährdeten Flüchtlingen durch einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat. Das Resettlement-Verfahren soll Flüchtlingen helfen, die keine Möglichkeiten haben in ihre Herkunftsstaaten zurückzukehren, aber auch nicht an dem Ort bleiben können, an dem sie momentan sind. Die Auswahl der Menschen, die an dem Programm teilnehmen können, ist sehr komplex und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass die Flüchtlinge vor Verfolgung oder aus begründeter Furcht vor Verfolgung geflohen sind. Sie sind durch den Staat, durch eine Bürgerkriegspartei oder von einer Miliz verfolgt worden und deshalb geflohen. Sie werden wegen ihrer Volkszugehörigkeit, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Ansichten verfolgt. Dabei haben sie ihren Herkunftsstaat verlassen.

Die Unmöglichkeit zur Rückkehr in den Herkunftsstaat gilt als eine weitere Voraussetzung, um an dem Resettlement-Programm teilnehmen zu können.

² <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/perspektiven-schaffen/resettlement/>
<https://www.unhcr.org/dach/de/was-wir-tun/resettlement-und-humanitaere-aufnahme>



nen. Außerdem muss deutlich sein, dass die Geflüchteten in dem Land, in dem sie sich gerade befinden, nicht bleiben können. Die Gründe dafür können sein, dass das Erstaufnahmeland die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert hat oder diese nicht einhält und so die Gefahr besteht, dass die Geflüchteten wieder in die Verfolgung geschickt werden. Außerdem ist es möglich, dass das Erstaufnahmeland weder finanziell noch organisatorisch in der Lage ist, die Geflüchteten dauerhaft aufzunehmen.

Eine letzte Voraussetzung für das Resettlement-Programm ist, dass der UNHCR die Zusage eines Aufnahmelandes braucht. Einige Aufnahmeländer überlassen es der UNO, die Personen auszusuchen, die umgesiedelt werden sollen. Andere Länder schicken Aufnahmeteams in die Flüchtlingslager, um durch Interviews Flüchtlinge auszusuchen, die dann aufgenommen werden sollen. Der UNHCR hat besondere Schutzbedürftigkeiten formuliert, nach denen Personen für das Programm ausgewählt werden. Dazu zählen:

- Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen
- Überlebende von Gewalt und/oder Folter
- Personen mit besonderem medizinischen Behandlungsbedarf
- Frauen und Mädchen mit besonderer Risikoexposition
- Personen, deren Familienangehörige sich bereits im Resettlement-Staat befinden
- Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge mit besonderer Risikoexposition³

Im Rahmen des Resettlement-Programms der EU stellt Deutschland 10.200 Plätze zur Verfügung. Allerdings werden die aufgenommenen Menschen auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Zuwanderungsspanne von jährlich 160.000 bis 220.000 Personen angerechnet.⁴ Im Dezember 2018 hat das Bundesinnenministerium (BMI) mit der Aufnahmeanordnung die Voraussetzungen für die Aufnahme von 2900 Geflüchteten im Rahmen des Resettlements geschaffen. Die Anordnung ermöglicht die Einreise von Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien oder im Libanon bzw. ggf. in Libyen aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Die Schutzberechtigten sollen in Deutschland eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz erhalten. 2019 sind insgesamt 3163 Personen nach Deutschland eingereist (Stand: Oktober 2019).⁵

Da im Rahmen des Resettlement-Programms des UNHCR nicht genug Plätze zur Aufnahme zur Verfügung stehen, hat der Bund 2018 beschlossen,

³ <https://resettlement.de/resettlement/>

⁴ <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>

⁵ <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>



mit dem Projekt „NesT – Neustart im Team“ 500 Menschen aufzunehmen. In diesem Programm sollen ehrenamtliche Mentor*innen die Ankommenden nicht nur ideell, sondern auch im erheblichen Umfang finanziell unterstützen. Durch den persönlichen Kontakt soll das Ankommen in Deutschland erleichtert werden und so zur Integration beigetragen werden. Als Mentor*innen-Teams können sich Einzelpersonen zusammenschließen, aber auch Vereine und Institutionen können mitmachen. Um die, nicht zuletzt finanzielle, Verantwortung zu teilen, müssen die Teams aus mindestens fünf Personen bestehen. Sie suchen eine geeignete Wohnung und unterstützen zusätzlich auf dem Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe. Sie sind die Ansprechpersonen und helfen bei Behördengängen und bei der Arbeitsplatz- oder Ausbildungssuche. Die Auswahl der geflüchteten Personen, die an diesem Programm teilnehmen können, unterliegt den oben genannten Schutzkriterien des UNHCR und wird vom BAMF durchgeführt. Damit ist NesT ein weiteres Programm, dass die legale Einreise nach Deutschland ermöglicht. Die enge Betreuung durch ehrenamtliche Mentor*innen bedeutet eine enge Bindung und Unterstützung. Allerdings ist die finanzielle Belastung der Mentor*innen hoch.

Das Land Schleswig-Holstein hat 2018 ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Absatz I Aufenthaltsgesetz, wie im Jamaika-Koalitionsvertrag vom Juni 2017⁶ festgehalten, beschlossen. Darin ist die Aufnahme von 500 besonders schutzbedürftigen Personen, besonders Frauen und Kinder aus Ägypten oder Äthiopien festgelegt. Der Fokus des Aufnahmeprogramms liegt auf Opfern, die traumatische Gewalterfahrungen erlebt haben. Der Beginn des Aufnahmeverfahrens ist für 2019 geplant und soll bis 2022 abgeschlossen sein.⁷

Weitere Informationen:

Eine genaue Beschreibung von Fluchtgründen findet sich unter: https://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/Warum_Menschen_flihen.pdf

Über das Programm NeST – Neustart im Team kann man sich unter https://www.neustartimteam.de/wp-content/uploads/2019/08/nest_broschuere.pdf informieren. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein kritisiert, u. a. dass in diesem Programm das Nachholen von Familienangehörigen ausgeschlossen ist, somit eine Familienzusammenführung nicht stattfinden kann. Das Fehlen der Angehörigen und die Sorge um sie ist wiederum ein großes Hemmnis für Integration und Teilhabe. https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_92-93/S92-93_45.pdf

⁶ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁷ https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/20190617_MILISH_LAAO_LAP.pdf



Zum schleswig-holsteinischen Landesaufnahmeprogramm (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01000/drucksache-19-01001.pdf>) hat das „Fachgremium Geflüchtete Frauen Schleswig-Holstein“ eine ausführliche Stellungnahme mit Forderungen formuliert <https://www.frsh.de/artikel/stellungnahme-zur-aufnahme-von-500-besonders-schutzbeduerftigen-gefluechteten-durch-das-land-sh/>

Festung Europa

Durch die europäische Grenzagentur Frontex und auch durch restriktive Verordnungen und Gesetze schottet die EU ihre Grenzen ab. Auch inner-europäische Grenzen sind mittlerweile wieder mit festen Kontrollen ausgestattet.

Zum Schutz der Außengrenzen wurde im Oktober 2004 die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gegründet. Sie ist eine Agentur der Europäischen Union und hat ihren Sitz in Warschau. Aus- und Fortbildungen der Frontex-Teams finden regelmäßig in der Grenzschutzschule der Bundespolizei in Lübeck statt. Frontex koordiniert die Grenzschutzaktivitäten der EU, verfügt aber auch über eigene Mittel wie Schiffe und Hubschrauber. Finanziert wird die Agentur durch Beiträge der Schengen-Mitgliedsstaaten. 2018 lag das Budget bei 320 Mio. Euro, 2019 gehören 1500 Mitarbeiter*innen Frontex an. Im Jahr 2021 soll das Budget 1,6 Mrd. Euro betragen. Die Agentur unterstützt die Mitgliedsstaaten auch bei Abschiebungen. Immer wieder werden der Agentur von verschiedenen Seiten Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. So hat Frontex mehrmals Flüchtlingsboote abgedrängt und soll für „Push-Backs“ von Flüchtlingen von Griechenland in die Türkei verantwortlich sein.

Durch eine Vielzahl von Abkommen und Verträgen verfolgt die Europäische Union die Abwehr der Geflüchteten. Außerdem sollen die Grenzregime z. B. auf den afrikanischen Kontinent verlagert werden. Versuche, Migration nach Europa zu kontrollieren, gibt es schon lange. Hier können nur einige Abkommen kurz dargestellt werden.

2014 wurde die ‚Khartoum Erklärung‘ in Rom verabschiedet. Der dort initiierte Khartoum-Prozess soll die Kooperation zwischen der EU und Herkunfts- sowie Transitländern von Flüchtlingen intensivieren, die vom Horn von Afrika aus versuchen, nach Europa zu fliehen. Dabei geht es vor allem um die Bekämpfung von „irregulärer Migration“, Menschenhandel und der Schlepperaktivitäten mit dem Ziel, Schutzsuchende vor der Überfahrt nach Europa abzuhalten. Migration soll so verhindert werden. Kooperiert werden soll mit den Herkunftsländern Äthiopien, Sudan, Eritrea, Süd-Sudan, So-



malia, Djibouti und Kenia sowie mit den Transitländern Libyen, Ägypten und Tunesien. Damit kooperiert die EU mit Diktaturen, Militärregimen und Bürgerkriegsregimen.

Im November 2015 wurde auf dem Gipfel in Valletta (Malta) ein EU-Notfall-Treuhandfond für Afrika geschaffen. Auf dem Gipfel setzten sich die Vertreter*innen der EU dafür ein, dass Migration aus Afrika durch die afrikanischen Partner*innen unterbunden werden soll. Rückführungen, Schaffung von „Zentren“ entlang der Fluchtroute und die Bekämpfung von Fluchtursachen in der Region sollen mit Hilfe des Notfallfonds finanziert werden.

Das EU-Türkei-Abkommen vom 18.03.2016 ist ein weiteres Abkommen, dass die EU-Außengrenzen sichern und die Fluchtbewegungen in die EU unterbinden soll. Das Abkommen umfasst zahlreiche Vereinbarungen. Dazu zählen, dass die Türkei verhindert, dass Geflüchtete mithilfe von Schleppern auf die griechischen Inseln fahren können, verstärkt also ihren Grenzschutz. Dafür stellte die EU bis 2018 sechs Milliarden Euro zur Verbesserung der Lebensumstände der Flüchtlinge in der Türkei bereit. 2019 beschwerte sich die türkische Regierung über die unvollständige Zahlung dieser Gelder.

Außerdem sollen Geflüchtete, die keinen Anspruch auf Asyl haben, von den griechischen Inseln zurück in die Türkei gebracht werden: Für jeden dieser in die Türkei abgeschobenen Flüchtlinge verpflichten sich die EU-Länder, im Gegenzug einen syrischen Flüchtling aus der Türkei direkt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde der türkischen Regierung in Aussicht gestellt, dass schneller über die Abschaffung des Visazwangs für türkische Bürger und den EU-Beitritt verhandelt wird. Von Seiten der Türkei wird immer wieder gedroht, das Abkommen aufzukündigen und damit den Weg für Flüchtlinge nach Europa zu öffnen. Zuletzt geschah dies nach Kritik an der türkischen Militäroffensive in Nordsyrien im Oktober 2019.

Zur Abwehr von Flucht wird auch mit der libyschen Küstenwache zusammengearbeitet und diese ausgerüstet. Dafür greift die Küstenwache Bootsflüchtlinge auf und bringt sie zurück nach Libyen, wo sie in Lagern inhaftiert werden. Die UN berichtet über Folter und Vergewaltigungen in den Lagern.⁸ Mittlerweile hat das UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) die EU aufgefordert, die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache an Bedingungen zu knüpfen und betont dabei, dass das Bürgerkriegsland kein sicherer Ort für Geflüchtete ist. Zu den Auflagen sollte laut UNHCR gehören, dass die Geretteten nicht in die Lager zurückgebracht werden sollten.⁹ Trotz der Kritik des UNHCR hat die EU den Einsatz der deutschen Bundeswehr zur Ausbildung der libyschen Küstenwache im September 2019 um sechs Monate verlängert.

8 <https://www.ohchr.org/Documents/Countries/LY/LibyaMigrationReport.pdf>

9 <http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/299703.html>



Zur Abschottungspolitik der EU gehört auch die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer. Die restriktive EU-Politik führt dazu, dass das Mittelmeer die gefährlichste Seeroute geworden ist. Trotzdem versuchen viele die gefährliche Flucht über das Mittelmeer nach Europa. Die Rettung der in Seenot Geratenen liegt mittlerweile ausschließlich in den Händen ziviler Organisationen. Allerdings gab es in den letzten Jahren immer wieder Berichte, dass die Schiffe mit Flüchtlingen an Bord nicht in europäischen Häfen festmachen konnten. Die Festnahme der Kapitänin der Sea Watch 3 im Sommer 2019 sorgte für große Aufmerksamkeit. Nachdem sie wochenlang erfolglos auf eine Genehmigung gewartet hatte im Hafen von Lampedusa anzulegen, fuhr sie ohne Genehmigung ein und begründete dies mit der Notsituation an Bord. Auch Schiffen anderer Organisationen werden die Einfahrt in die Häfen in Italien und Malta regelmäßig verweigert, obwohl es Zusagen anderer EU-Staaten gibt, einen Teil der Geflüchteten aufzunehmen. Um die Verteilung der aus Seenot Geretteten Flüchtlinge zu erleichtern, haben Deutschland, Frankreich, Italien und Malta im September 2019 eine Grundsatzvereinbarung geschlossen, die feste Quoten zur Aufnahme und Durchführung der Asylverfahren vorsieht.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

2018 und 2019 war die Seebrücken-Bewegung sehr aktiv. Sie setzt sich für Seenotrettung im Mittelmeer ein. In Schleswig-Holstein gibt es mehrere lokale Gruppen, deren Kontaktdaten sich auf der Homepage finden lassen <https://seebruecke.org/mach-mit/>. Die schleswig-holsteinischen Seebrücken-Initiativen sind 2019 vom Flüchtlingsrat SH mit dem „Leuchtturm des Nordens“ ausgezeichnet worden (<https://www.frsh.de/fluechtlingsrat/leuchtturm-des-nordens/>).

Weitere Informationen:

Eine detaillierte Beschreibung der Abkommen zwischen europäischen und afrikanischen Staaten und der Ausweitung der Kontrolle der EU findet sich in: Diktatoren als Türsteher Europas – Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlegt von Jakob, Christian/Schlindwein, Simone. 2017

Ebenfalls lesenswert ist Hier draußen an der Grenze – Repressive Elendsverwaltung auf europäischen Migrationsrouten von Tobias Müller.

Buchtip: Rackete, Carola Handeln statt Hoffen: Aufruf an die letzte Generation. Der Verkaufserlös des Buches geht vollständig an den Verein Borderline Europe e. V. zur Finanzierung von Rechtshilfe für Geflüchtete.

Die NGO Borderline Europe veröffentlicht darüber hinaus regelmäßig Be-



richte über die Situation an den europäischen Außengrenzen <https://www.borderline-europe.de/>

Dublin III Verordnung

Welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird durch die sogenannte Dublin-III-Verordnung vom 26.06.2013 geregelt. Dies erfolgt im „Dublin-Verfahren“. Die Verordnung ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und hat damit die Dublin-II-Verordnung (343/2003) abgelöst. Sie gilt in den Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Der Mitgliedsstaat, in dem ein Geflüchteter ankommt, ist nach dieser Verordnung für die Bearbeitung des Asylgesuchs und die aufenthaltsrechtlichen Fragen zuständig.

Wird ein Asylantrag in Deutschland gestellt, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuerst, ob Deutschland für die Bearbeitung überhaupt zuständig ist, oder ob diese Zuständigkeit an einen anderen EU-Staat fällt. Dazu wird die antragstellende Person über den Fluchtweg befragt und geprüft, ob ein anderer Staat schon die Fingerabdrücke abgenommen hat. Die Fingerabdrücke werden in dem europaweiten System „Eurodac“ gespeichert. Sind die Fingerabdrücke bereits in einem anderen Land gespeichert, ist die Person also schon in einem anderen europäischen Land gewesen, wird die „Rücküberstellung“ in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat eingeleitet. Dies bedeutet, dass der Asylantrag nicht bearbeitet wird, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat. Auch ohne einen Treffer in der Eurodac-Datenbank kann eine Rückübernahme beantragt werden, nämlich dann, wenn vermutet wird, dass die Person in einem anderen Mitgliedsstaat war. Durchsuchungen und die Auswertung von Handydaten werden durchgeführt, um Indizien für einen Voraufenthalt in einem anderen Dublin-Vertragsstaat zu finden.

Stellt sich heraus, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, beginnt die Überstellungsfrist. Es wird ein Übernahmegesuch an den entsprechenden Staat gestellt. Stimmt der Mitgliedsstaat dem Übernahmegesuchen zu, stellt das Bundesamt die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedsstaat an. Die Überstellung muss innerhalb von sechs Monaten ab der Zustimmung des Mitgliedsstaats stattfinden. Diese Überstellungsfrist verlängert sich bei Personen in Haft auf 12 Monate, bei (vermeintlich) untergetauchten Personen auf 18 Monate. Findet die Überstellung nicht in der Frist statt, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Von den Zuständigkeitskriterien kann es Ausnahmen geben. Das sogenannte Selbsteintrittsrecht erlaubt es jedem EU-Staat, prinzipiell jeden Asylan-



trag zu übernehmen. Deutschland macht davon nur sparsam Gebrauch. Eine Ausnahme bildete der Herbst 2015: Zwei Monate lang wurde damals die Zuständigkeit für Geflüchtete übernommen, die über Ungarn und Österreich einreisten.

Falls bereits in einem Mitgliedstaat internationaler Schutz erteilt wurde, findet die Dublin-Verordnung keine Anwendung. Ein weiterer Asylantrag in Deutschland ist unzulässig, wobei die Abschiebung in den Mitgliedsstaat erfolgt, der Schutz gewährt hat. Dabei sind die oft prekären Bedingungen, unter denen Flüchtlinge vor allem in den Mitgliedsstaaten an den Rändern der EU leben müssen, sehr unterschiedlich. Daher kommt es auch immer wieder dazu, dass Gerichte geplante Rücküberstellungen in den Dublin-Vertragsstaat aussetzen.

2018 haben deutsche Behörden so viele Flüchtlinge in andere europäische Staaten überstellt wie nie. Die Überstellungsquote lag bei 24,5 Prozent – im Vergleich zu 15,1 Prozent im Jahr 2017. Die Dublin-Verordnung wird von vielen NGOs und Wohlfahrtsverbänden kritisiert. Geflüchtete werden durch diese Regeln auf den ersten Einreisestaat festgelegt. In manchen EU-Staaten, z. B. Italien, Bulgarien, Griechenland oder Ungarn, herrschen aber menschenrechtlich bedenkliche Zustände. So kann Italien schon seit langem die über das Mittelmeer ankommenden Flüchtlinge nicht angemessen versorgen. Ungarn, Bulgarien und Polen lassen Asylsuchende häufig monatelang inhaftieren. Beim Versuch einer Weiterreise nach z. B. Deutschland werden sie durch die Dublin-III-Regeln zurückgezwungen.

Auch von Seiten einiger Mitgliedsstaaten kommt Kritik. So fordern z. B. Italien, Griechenland und Malta von den anderen EU-Mitgliedsstaaten mehr Solidarität und Unterstützung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Zentraler Knackpunkt für Dublin-Überstellungen ist die Überstellungsfrist. Im Zuge eines sogenannten Kirchenasyls sollen den Betroffenen im Falle eines humanitären Notfalls die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fall öffentlich zu machen. Mehr dazu im Kapitel zu Kirchenasyl (s. Seite 63).

Weitere Informationen:

Die relevanten Texte der Dublin III-Verordnung finden sich unter <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/dublin-iii-verordnung/>

Kommentare aus juristischer Perspektive zu Dublin III und diversen Entscheidungen finden sich auf dem Verfassungsblog <https://verfassungsblog.de/tag/dublin-iii/>



Der Europäische Flüchtlingsrat bietet auf seiner englischsprachigen Homepage viele Kommentare zu europäischen Gesetzgebungsverfahren an <https://www.ecre.org/>

Auf der Web-Seite des Flüchtlingsrats SH steht das ELENA-Verzeichnis mit Adressen von Anwalt*innen und anderen Unterstützenden zum Download zur Verfügung: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/FI%C3%BCchtlingsberatung_aktuell/ELENA-Index.pdf

Geflüchtete in Deutschland

Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asylanträge stellen, ist den letzten Jahren immer weiter gesunken. Trotzdem sinkt auch die staatliche Bereitschaft den Neuankommenden zu helfen. Das lässt sich auch an einer gesunkenen Anerkennungsquote durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ablesen.

Die Zahl der Asylanträge in Deutschland lag Ende 2018 bei 162.000. Das sind 18 Prozent weniger als im Vorjahr. Der Großteil der neu eingereisten Asylsuchenden kommt aus Syrien (44.000), Irak (16.000), Iran (11.000), Nigeria (10.000), Türkei (10.000), Afghanistan (10.000), Eritrea (5.500) und Somalia (5.000).¹⁰

Von Januar bis September 2019 kamen die meisten Asylanträge aus den folgenden Ländern.

Herkunftsland	Asylanträge	Schutzquote (in %)
Syrien	31.436	83,7
Irak	11.827	35,1
Nigeria	8.942	6,6
Türkei	8.762	45,2
Afghanistan	8.500	38,4
Iran	7.520	20,1
Ungeklärt	3.212	50
Somalia	3.184	40,5
Georgien	2.953	0,6
Eritrea	2.816	73,1

Quelle: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/zahl-der-fluechtlinge.html>

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Hauptherkunftsländer kaum geändert. 2019 ist Georgien an neunter Stelle. 2018 stand an Stelle Georgiens die Russische Föderation. Daraus wird deutlich, dass sich die Situation in

¹⁰ <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>



den Herkunftsländern keineswegs verbessert hat. Vielmehr hat sich an den Fluchtursachen wenig verändert, es sind eher neue dazugekommen. Die Zahlen zu Schleswig-Holstein werden monatlich vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILISH) veröffentlicht:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fluechtlingeSH.html>.

Aktuelle Situationen in den Herkunftsländern – eine Auswahl

Im Folgenden werden die aktuellen Situationen in den Herkunftsländern dargestellt. Diese politischen Instabilitäten haben zum Teil auch neue Fluchtbewegungen zur Folge.

Syrien: In Syrien herrscht seit 2011 Bürgerkrieg. Unterschiedliche Parteien kämpfen gegeneinander, die russische Luftwaffe ist auf Seiten der syrischen Regierung involviert. Im Oktober 2019 begann eine erneute Militäroffensive der Türkei in Syrien auf kurdische Stellungen. Die türkische Militäroffensive wurde durch den Abzug der US-amerikanischen Truppen aus der Region möglich. Dabei sind viele Zivilisten Opfer der Kämpfe geworden. Laut Angaben der International Organisation for Migration (IOM) sind mindestens 190.000 Menschen auf der Flucht, viele Richtung Irak. Dort werden sie in einem Lager in Dohuk aufgenommen und versorgt.

Afghanistan: die Situation in Afghanistan bleibt unverändert. Fast täglich gibt es Anschläge, die überall im Land stattfinden. So auch in Kabul, das von der Bundesregierung als sicher eingestuft wird. Trotz der Berichte vieler Expert*innen und internationaler Organisationen zu Rückkehr Risiken hält die Bundesregierung daran fest, abgelehnte Asylbewerber*innen nach Afghanistan abzuschicken. Anfang September 2019 brach US-Präsident Trump Friedensverhandlungen zwischen den USA und den Taliban ab, nachdem ein US-Soldat bei einem Angriff ums Leben kam. Diese Verhandlungen fanden allerdings ohne die afghanische Regierung und auch ohne Einbeziehung der Bevölkerung statt. Ende September 2019 wurde in Afghanistan gewählt. Im Wahlkampf und am Wahltag selber sind an vielen Orten im Land Menschen getötet oder verletzt worden. Die Taliban haben mit den Anschlägen gezielt versucht, die Bevölkerung abzuhalten, wählen zu gehen.

Weitere Informationen zur Lage in Afghanistan werden regelmäßig auf der Webseite des FRSH unter: <https://www.frsh.de/artikel/updated-abschiebung-nach-afghanistan-chronologisch/> aktualisiert.

Iran: Die einseitige Aufkündigung des Atomabkommens 2018 zwischen dem Iran, den UN-Vetomächten und Deutschland 2018 durch den US-amerikanischen Präsidenten Trump destabilisiert das Verhältnis zwischen den Partnern und verstärkt folglich die Isolation des Irans. Darüber hinaus verhängten die USA im November 2018 wirtschaftliche Sanktionen, die 2019 weiter



verstärkt wurden. Die damit einhergehenden Spannungen wirken sich auch innenpolitisch aus und beeinflussen die politische Situation in der gesamten Region. Im Herbst 2019 wurden landesweit aufbrechende Proteste der Bevölkerung mit staatlicher Waffengewalt und vielen Opfern unterdrückt.

Türkei: Seit dem gescheiterten Putschversuch 2016 ist die Zahl der Asylanträge aus der Türkei stark gestiegen. Die hiesige Anerkennungsquote liegt mittlerweile bei 45 Prozent.

Die türkische Regierung lässt massiv angebliche Terrorverdächtige festnehmen oder des Amtes entheben. Aber auch politische Oppositionelle werden entlassen oder verhaftet. Die Asylsuchenden aus der Türkei standen 2019 auf Platz 2 der Hauptherkunftsländer.

Nigeria: Seit 2009 sind bei Angriffen und Anschlägen der Terrororganisation Boko Haram mindestens 20.000 Menschen ums Leben gekommen. 2,5 Mio. Menschen sind vor der Gewalt im Nordosten des Landes geflohen. Die Schutzquote in Deutschland ist trotz der massiven Bedrohung von Gewalt oder Entführungen betroffen zu sein mit 6,6 Prozent sehr gering. Das mag daran liegen, dass die deutschen Behörden davon ausgehen, dass die Menschen in anderen Teilen des Landes Schutz finden können. Homosexualität ist in Nigeria nach dem Strafgesetzbuch illegal. Gefängnisstrafen bis zu 14 Jahren sind möglich. In den nördlichen Bundesstaaten, in denen die Schari'a angewandt wird, droht die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen. Trotzdem werden in Deutschland Asylanträge von homosexuellen Nigerianer*innen abgelehnt. Darüber hinaus gehören alleinstehende Frauen, die in vielen Fällen Opfer organisierter Kriminalität geworden sind, zu den Schutzsuchenden aus Nigeria.

Der im Jahr 2019 festzustellende Rückgang der Asylanträge bedeutet keineswegs, dass die Zahl der in Deutschland schutzsuchenden Flüchtlinge gesunken ist oder sich die Situation in den Herkunftsländern verbessert hat. Vielmehr wird deutlich, dass die Situation in vielen Fällen verschärft ist, die Europäische Union und die Bundesregierung aber viele Instrumente geschaffen haben, die eine Flucht nach Europa und Deutschland erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Sich Hintergrundinformationen über Herkunftsländer anzueignen, kann durchaus Spaß machen. Viele Ehrenamtliche mit und ohne deutschen Pass organisieren Länderabende mit kleinen Vorträgen und landesspezifischer Küche oder Spielen und Musik. Dabei Geflüchteten selbst eine Stimme zu geben und auch sie über die Lage in ihrer Heimat berichten zu lassen, fördert das Empowerment. Viele Initiativen geben eigene Publikationen oder



Online-Newsletter heraus, in denen ggf. auch über die Situation in den Herkunftsländern berichtet wird. Bei der Öffentlichkeitsarbeit zur Lage in den Herkunftsstaaten unterstützt auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Weitere Informationen:

Für asylrelevante Länderinformationen ist v. a. die Homepage <https://www.ecoi.net/de/> relevant. Ebenfalls wird auf der Website der Schweizer Flüchtlingshilfe ein breites Angebot von Informationen bereit gestellt <https://www.fluechtlingshilfe.ch/>



Das Asylverfahren

Vom Asylbegehren zur Anhörung

Die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens in Deutschland finden sich in nationalen und europäischen Gesetzen und Richtlinien sowie internationalen Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat. Im Folgenden werden die jeweiligen Gesetzesstellen ausgeschrieben genannt. Aufenthaltsrechtliche Fragen sind für Geflüchtete essentiell und sollten daher in enger Abstimmung mit Beratungsstellen und ggf. mit den Anwält*innen der Asylsuchenden geklärt werden. Das hier skizzierte Verfahren bezieht sich auf die Antragsstellung von Erwachsenen. Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete existiert eine eigene Broschüre (https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Material-Publikationen/UMF_FRSH_final.pdf), die in der Literatur am Ende des Kapitels genannt wird.

Bei jeder deutschen Behörde kann formlos ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt (§ 13 Absatz 1 Asylgesetz). Es schließt sich eine erkennungsdienstliche Behandlung an. Anschließend wird ein Ankunftsnachweis ausgestellt. Dieser enthält recht übliche Angaben wie Name und Vornamen, Geburtsname, ein Lichtbild, Geburtsdatum, Geburtsort, Abkürzung der Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe und Augenfarbe. Gleichzeitig wird auch die zuständige Aufnahmeeinrichtung – in Schleswig-Holstein das sogenannte Kompetenzzentrum für Ankunft, Verteilung und Rückkehr in Neumünster – vermerkt (§ 63 a Asylgesetz).

Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ergibt sich aus verschiedenen Faktoren. Der Verteilungsschlüssel wird Königsteiner Schlüssel genannt. Verfügt ein Bundesland über ein höheres Steueraufkommen und eine größere Bevölkerung, muss es mehr Geflüchtete aufnehmen. Daher hat ein (bevölkerungs-)reiches Bundesland wie Nordrhein-Westfalen etwa 21 Prozent aller Geflüchteten aufzunehmen, Schleswig-Holstein ca. 3,4 Prozent. Gleichzeitig werden beispielsweise Geflüchtete aus Syrien in alle Bundesländer verteilt. Geflüchtete aus dem Jemen kommen nur nach Nordrhein-Westfalen, Bayern und Schleswig-Holstein.

In Schleswig-Holstein werden Asylantragsteller*innen aus folgenden Staaten angehört:

- Afghanistan
- Albanien
- Algerien
- Armenien
- Äthiopien



- Bosnien und Herzegowina
- Britisch abhängige Gebiete in Europa (Gibraltar)
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Eritrea
- Finnland
- Georgien
- Ghana
- Guinea-Bissau
- Irak
- Iran
- Japan
- Jemen
- Republik Kosovo
- Libyen
- Marokko
- Mazedonien
- Republik Montenegro
- Nigeria
- Panama
- Russische Föderation
- Samoa
- Senegal
- Republik Serbien
- Somalia
- Staatenlose
- Syrien
- Türkei
- Ungeklärt
- Uruguay

Dabei sind Herkunftsländer wie Japan aus naheliegenden Gründen für die vorliegende Broschüre nicht relevant. Nach Schleswig-Holstein werden auch Personen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ gebracht. Zu den „sicheren Herkunftsländern“ gehören neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien. Staatsangehörige dieser Staaten haben schlechte Aussichten auf einen erfolgreichen Asylantrag.

Bei der Erstverteilung auf die Bundesländer nach dem sogenannten EASY-Verfahren¹ kann man sich das Bundesland nicht aussuchen. Es kommt sogar vor, dass erwachsene Geschwister getrennt werden. Sollten beispielswei-

¹ Erstverteilung der Asylbegehren



se zwei erwachsene Geschwister einen Antrag stellen, kann die Schwester Bayern und ihr Bruder Schleswig-Holstein zugeordnet werden.

Die einem Bundesland zugewiesenen Personen müssen sich in einer dortigen Erstaufnahmeeinrichtung melden. Die Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein befinden sich in Neumünster und Rendsburg. Geflüchtete haben zwei Wochen Zeit, sich in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu melden. Halten sie diese Frist nicht ein, gilt der Asylantrag als zurückgezogen. Die Daten auf dem Ankunftsnachweis können fehlerhaft sein. Geflüchtete sollten darauf achten, dass auf ihrer Aufenthaltsgestattung, die sie in der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten, alle Daten korrekt eingetragen werden (Namen korrekter bzw. transkribierter Schreibweise, Geburtstag, Herkunftsland, Geschlecht). In der zuständigen Einrichtung werden die Formulare für den Asylantrag ausgefüllt. Zuständig für die Bearbeitung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF hat Außenstellen in jeder Erstaufnahmeeinrichtung. In einer ersten Befragung mit Dolmetscher*innen werden vom BAMF Fragen nach persönlichen Daten und dem Reiseweg gestellt. Wann genau die erste Befragung durchgeführt wird, kann nicht sicher gesagt werden. Das Bundesamt prüft im Anschluss, ob ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird. Im Jahr 2018 hat die BRD insgesamt 7.580 Dublin-Überstellungen an andere Staaten durchgeführt. Die Dublin-Entscheidung wird oftmals sehr schnell getroffen und bekannt gegeben. Der Asylantrag wird dann als unzulässig abgelehnt (§ 29 Asylgesetz). Hier ist eine Klage möglich (s. unten). Einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Links-Fraktion zufolge dauerte es von Januar bis September 2018 durchschnittlich 1,5 Monate bis zur behördlichen Entscheidung (Bundestagsdrucksache 19/7552: S. 10). Sollte die Dublin-Abschiebung nicht durchgeführt werden oder die Fristen ablaufen, ist Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Es kommt dann zur zweiten Anhörung zu den Asylgründen, die oftmals unter Flüchtlingen „Interview“ genannt wird.

Für die Antragsstellung ist Familienasyl möglich. Dies bedeutet, dass eine stammberichtigte Person den Antrag stellt und im Falle einer positiven Entscheidung des BAMFs auch eine*n Ehegatt*innen und minderjährige Kinder eine Anerkennung erhalten (§ 26 Asylgesetz). Dies bedeutet aber auch, dass sich die Familienangehörigen in großer aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeit von der stammberechtigten Person befinden. Im Falle des Todes der stammberechtigten Person, Trennung oder einer Scheidung der Ehe kommt es dann zu aufenthaltsrechtlichen Komplikationen, die in § 31 Aufenthaltsgesetz geregelt sind. Allerdings ist auch zu prüfen, ob die ggf. nun alleinstehende Person eigene Verfolgungsgründe vortragen kann und mitunter aufgrund des Sorgerechts für gemeinsame Kinder ein Bleiberecht erhalten kann. Es kann jedoch empfehlenswert sein, pro erwachsener oder erwachsen gewordener Person einen Antrag zu stellen.



Falls es zu einer Verteilung auf die Kreise Schleswig-Holsteins kommt, werden die Personen nach folgendem Schlüssel verteilt (Stand 2016)

Kreis Dithmarschen	4,7%
Kreis Herzogtum Lauenburg	6,7%
Kreis Nordfriesland	5,7%
Kreis Ostholstein	7,0%
Kreis Pinneberg	10,7%
Kreis Plön	4,5%
Kreis Rensburg-Eckernförde	9,5%
Kreis Schleswig-Flensburg	6,9%
Kreis Segeberg	9,4%
Kreis Steinburg	4,6%
Kreis Stormarn	8,4%
Stadt Flensburg	3,0%
Landeshauptstadt Kiel	8,6%
Hansestadt Lübeck	7,6%
Stadt Neumünster	2,7%

Die Anhörung

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylantrags. Manchmal ist das auch Geflüchteten nicht bewusst. Es ist quasi das Vorstellungsgespräch für den Beruf, den man immer schon mal haben wollte. Die Aussagen der befragten Person hinsichtlich ihrer Verfolgungssituation sind dabei zentral. Es geht im Wesentlichen darum eine glaubhafte Geschichte zu erzählen. Dazu sollte die Geschichte ausführlich, geordnet und frei von Widersprüchen erzählt werden. Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden. Es kommt immer wieder vor, dass Geflüchtete die Anhörung nicht ernst nehmen oder nach fünf Minuten Gespräch die Sache für erledigt halten. Oft fällt es den Gefragten auch sehr schwer, ihre Geschichte darzulegen. Ein gedankliches Wiedererleben von Krieg und Flucht kann eine schlimme Erfahrung darstellen. Hinzu kommt, dass Verfolgte, die Verhöre u. a. über sich ergehen lassen mussten, zum Schweigen neigen. Oftmals wird die Geschichte der eigenen bedrohten Minderheit, die Kriegssituation im Herkunftsland oder die Geschichte der Familie erzählt. Das kann hilfreich sein, die Geschichte zu veranschaulichen. Entscheidend ist jedoch die eigene Schilderung der eigenen Gefährdung und eigener Erlebnisse. So heißt es in § 25 (1) Asylgesetz unmissverständlich: „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen“.

Während der Anhörung sind mehrere Personen anwesend. Neben der geflüchteten Person sind eine Person für die Protokollführung, eine für die Ge-



sprächsleitung und ein*e Dolmetscher*in anwesend. Die geflüchtete Person kann einen Beistand, also eine weitere Person, hinzubitten. Asylantragstellende haben ein Recht auf eine Anhörung mit Personen desselben Geschlechts, dies schließt die Dolmetscher*innen explizit ein. Für geschlechtsspezifische Verfolgung verfügt das BAMF über eigens geschultes Personal. Besteht der Wunsch nach einer Anhörung nur mit Frauen und mit dem zuständigen Personal für geschlechtsspezifische Verfolgung, sollte dies dem BAMF vor der Anhörung mitgeteilt werden.

Es ist empfehlenswert, dass alle erwachsenen Familienmitglieder einen Antrag stellen. Sollte bspw. bei einer Scheidung in der Familie nur eine Person über einen Schutzstatus verfügen, haben die anderen Familienmitglieder keinen eigenständigen Aufenthaltstitel. Im Falle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss der Vormund den Antrag (mit-)stellen, denn für den Asylantrag muss die antragstellende Person formal verfahrensfähig sein.

Der/die Dolmetscher*in wird im Gesetz „Sprachmittler“ genannt (§ 17 Asylgesetz). Es muss in eine Sprache übersetzt werden, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ (§ 24 Asylgesetz). Dies kann z. B. bedeuten, dass eine Person aus Afghanistan, die Dari spricht, einen iranischen Sprachmittler erhält, der Farsi spricht.

Unabhängig vom Gesetzestext ist es aber wichtig, dass die geflüchtete Person in der Anhörung ihre Gründe für die Flucht einwandfrei darlegen kann. Fehler beim Dolmetschen passieren. Nach der Anhörung wird das Protokoll zurückübersetzt. Oftmals werden Fehler dabei mit übersetzt. Solche Fehler sind kaum oder gar nicht zu bemerken. Falls jedoch die Rückübersetzung sich stark vom ursprünglich Gesagten unterscheidet, sollte auf jeden Fall sofort (!) um Korrektur des Protokolls gebeten werden. Denn das Protokoll ist zentral für die Entscheidung des Bundesamtes.

Mitunter misstrauen Geflüchtete den Sprachmittlern. Ein solches Misstrauen ist nicht unbegründet. Eritreische und türkische Geflüchtete berichten von regime- und regierungsnahen Sprachmittlern. Homosexuelle Geflüchtete können homophob beleidigt oder falsch übersetzt werden. Manchmal ist es Sprachmittlern auch sehr unangenehm, über sexuelle Gewalt zu reden, weshalb sie mitunter wichtige Aussagen nicht übersetzen. Auch aus diesen Gründen ist die Kontrolle des Protokolls wichtig.

Für die Anhörung geflüchteter Frauen können Sonderbeauftragte des BAMF angefragt werden. Insbesondere im Falle von geschlechtsspezifischer Verfolgung, wie z. B. bei Zwangsheirat, ist dies angebracht. Selbst wenn während der Anhörung der Verdacht für geschlechtsspezifische Verfolgung aufkommt, können Sonderbeauftragte das Verfahren weiterführen. Ebenfalls kann eine weibliche Übersetzung beantragt werden. Allerdings werden die



Verfahren sehr schnell nach der Ankunft im Ankunftszentrum eingeleitet, sodass die Frauen oftmals noch nicht über ihre Möglichkeiten aufgeklärt sind oder sich nicht trauen, diese wahrzunehmen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Die Person, die den Asylantrag stellt, darf zur Anhörung einen Beistand mitnehmen. Dies ist in § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Das kann auch ein ehrenamtlicher Beistand sein. Es empfiehlt sich auch hier, dem BAMF vorab schriftlich mitzuteilen, um wen es sich handelt. Eine Vollmacht der/des* Geflüchteten sollte unterschrieben mitgeschickt werden. Auch eine Bestätigung des BAMF kann hilfreich sein, um leicht mit Dritten wie bspw. privaten Sicherheitsdiensten, zu kommunizieren. Möglicherweise muss sich der Beistand mit einem Pass oder Personalausweis ausweisen. Ehrenamtliche können durchaus im Gespräch intervenieren und auch das Protokoll kontrollieren. Es ist jedoch wichtig, dass der/die* Geflüchtete selbst die Fluchtgründe und -geschichte darstellt.

Weitere Informationen:

Auf [asyl.net](https://www.asyl.net) finden sich in mehreren Sprachen übersetzte Informationsblätter zur Anhörung (Stand 2016) <https://www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>

Die Refugee Law Clinic Kiel bietet in den Räumen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein eine Art Anhörungstraining an. Die Kontaktdaten befinden sich unter www.law-clinic-kiel.de

Im Falle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen existiert eine eigene Broschüre des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Material-Publikationen/UMF_FRSH_final.pdf

Eine gute Anlaufstelle für junge Geflüchtete stellt auch der Vormundschaftsverein lifeline e.V. in Kiel dar: <https://www.lifeline-frsh.de/>

Bescheid und Entscheidung

Einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Links-Fraktion zufolge dauerte es von Januar bis September 2018 durchschnittlich 7,9 Monate bis zur behördlichen Entscheidung (Bundestagsdrucksache 19/7552: S. 4). Das heißt konkret: Das Verfahren besteht für Geflüchtete aus monatelangen Wartezeiten, während derer es so gut wie nichts zu tun gibt.

Am Ende des Asylverfahrens erhält die antragsstellende Person einen Be-



scheid. Hierzu ist es wichtig, dass stets die aktuelle Adresse dem BAMF bekannt gegeben wird. Vereinfacht formuliert kann das BAMF dem Antrag zustimmen oder ihn ablehnen. Aber wichtig ist, wie genau das BAMF zustimmt oder ablehnt. Abhängig vom Bescheid nimmt das Leben der antragsstellenden Person (und ihrer Familie) eine Richtung ein, die ihre Rechte und Pflichten für die nächsten Jahre festlegt.

Sehr wichtig ist oftmals die Frage, ob Familiennachzug möglich ist. Dies ist in § 36 Aufenthaltsgesetz geregelt und wird im Folgenden bei den einzelnen Entscheidungsarten ausdrücklich erwähnt.

Anerkennung: Asyl

Umgangssprachlich wird oftmals abwertend von „Asylanten“ gesprochen. Juristisch betrachtet erhält kaum jemand Asyl. Rechtsgrundlage für Asyl ist Artikel 16 a des Grundgesetzes. Hier heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Bis zum sogenannten Asylkompromiss im Jahr 1993 stand dieser Artikel noch als Satz 2 des Artikels 16 Absatz 2. Dem novellierten Artikel 16 a wurde auch der Absatz 2 hinzugefügt. Durch diesen wird festgelegt, dass Asyl nicht erhält, wer über einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einen sicheren Drittstaat einreist. Im Aufenthaltsgesetz ist das Asyl unter § 25 Absatz 1 festgehalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre ausgestellt. Familiennachzug ist möglich.

Anerkennung: Flüchtlingsstatus

Auch wenn in dieser Broschüre oftmals von Flüchtlingen oder Geflüchteten geschrieben wird, so ist auch juristisch nicht jede*r Flüchtling. Mit Unterzeichnen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Kodifizierung des Flüchtlingsstatus in § 3 Asylgesetzes ist festgehalten, wer Flüchtling in Deutschland sein kann. So erhält die Flüchtlingseigenschaft, wer „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ und sich „außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“ (§ 3 Asylgesetz Absatz 1 Satz 1 + 2). Als „bestimmte soziale Gruppe“ gelten u. a. Homosexuelle. Ausgeschlossen vom Zuspochen einer Flüchtlingseigenschaft sind lediglich solche Personen, die bspw. schwere Verbrechen oder gar Kriegsverbrechen begangen haben. Die Einreise ist in diesem Fall auch über den Landweg möglich. Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt. Familiennachzug ist mög-



lich. Gemäß GFK sind anerkannte Personen in Besitz einer Flüchtlingsanerkennung.

Anerkennung: Subsidiärer Schutz

Sollte keine Verfolgung bestehen, allerdings für die geflüchtete Person schwerer körperlicher Schaden aufgrund eines bewaffneten Konflikts, die Todesstrafe oder Folter drohen, kann die Person subsidiär schutzberechtigt sein. So steht es in § 4 Asylgesetz, wobei auch hier u. a. begangene schwere Verbrechen oder gar Kriegsverbrechen einen Ausschlussgrund darstellen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr ausgestellt. Es ist wichtig zu beachten, dass Familiennachzug nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Bundesregierung änderte das Aufenthaltsgesetz zum 01.08.2018 so, dass lediglich 1000 Visa pro Monat für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten eingeplant sind (§ 36 a Aufenthaltsgesetz).

Anerkennung: Verbot der Abschiebung

Sollte die antragsstellende Person im Herkunftsland nicht glaubhaft machen, dass ihr Verfolgung im Herkunftsland droht und auch kein schwerer körperlicher Schaden durch Krieg oder Folter, so ist es durchaus möglich, dass sie aufgrund einer schweren Krankheit nicht abgeschoben werden kann, falls im Zielstaat, der auch ein Dublin-Mitgliedsstaat sein kann, die Behandlung dieser Krankheit dem BAMF zufolge für die Person gar nicht möglich ist (§ 60 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz). Durch die Änderungen im Migrationspaket 2019 hat der Gesetzgeber genau festgehalten, welche Anforderungen die Bescheinigung einer Krankheit haben muss. In § 60a Absatz 2c steht: „Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10² sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“ Ärzt*innen sollten sich nicht (!) dazu hinreißen lassen, den Fall politisch zu bewerten oder die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland einzuschätzen. Lediglich die medizinische Expertise ist bedeutsam.

² Die Abkürzung ICD steht für „International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“; die Ziffer 10 bezeichnet deren 10. Revision (<https://www.therapie.de/psyche/info/index/icd-10-diagnose/psychische-stoerungen/>).



Ablehnung: Unbegründet

Wird der Antrag abgelehnt, ist das für die betroffene Person oftmals ein harter Schlag. Die Reise nach Deutschland war teuer und die Hoffnungen groß. Umso wichtiger ist es, die nächsten Schritte zu planen. Die Möglichkeit einer Klage beim Verwaltungsgericht besteht.

Ablehnung: Offensichtlich unbegründet

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfordert einen weitaus schnelleren Gang zu Gericht als die einfache Ablehnung. Ein Antrag wird u. a. dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn das BAMF der Auffassung ist, dass falsche Tatsachen vorgetragen wurden oder die Mitwirkungspflichten verletzt worden sind (s. § 30 Asylgesetz). Betroffen sind sehr oft auch Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Eine Klage ist auch hier zulässig, aber sollte unter Einbeziehung einer Beratungsstelle oder eines/er Anwalt*in gut abgewogen werden.

Ablehnung: Unzulässig

Wird der Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt, wurde in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bereits ein Asylantrag gestellt, der für das Asylverfahren zuständig ist. Es droht die Abschiebung in diesen Staat. Auch hier kann der Klageweg beschritten werden.

Klage

Gegen die Entscheidungen von Behörden kann man sich juristisch wehren. Gegen jeden Bescheid kann geklagt werden, selbst gegen eine Anerkennung. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn man einen subsidiären Schutzstatus erhalten hat, allerdings die eigene Familie nachholen möchte und vor Gericht glaubhaft vertreten kann, dass man den uneingeschränkten Flüchtlingsstatus erhalten sollte. Über die Fristen für die Einreichung einer Klage muss der Bescheid durch Rechtsmittelbelehrung informieren. Zuständig ist in Schleswig-Holstein das Verwaltungsgericht in Schleswig. Anwaltliche Hilfe für die Klage ist sehr empfehlenswert. Mandatierte Anwalt*innen sollten über gute Erfahrungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen.

Im Falle einer Ablehnung als unzulässig (sogenannter Dublin-Bescheid) beträgt die Frist für einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht eine Woche, damit die Abschiebung nicht zulässig ist (§ 34 a Absatz 2 Satz 1 u. 2 Asylgesetz). Allerdings verlängert sich die Überstellungsfrist in den Dublin-Mitgliedsstaat, wenn man vor Gericht geht.



Im Falle einer einfachen Ablehnung beträgt die Frist zwei Wochen (§ 74 Absatz I Satz I Asylgesetz). Zwei weitere Wochen bleiben für die Begründung der Klage.

Sollte der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, muss sowohl innerhalb einer Woche ein Eilantrag gestellt werden als auch in einer Woche eine Klage gegen den Bescheid eingereicht werden.

Die Fristen sind also mitunter sehr kurz und fordern von den Betroffenen eine schnelle Reaktion.

Es ist möglich, dass der Gang vom Verwaltungsgericht zum Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Das kommt aber nur sehr selten vor.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Im Verwaltungsgericht Schleswig sind unterschiedliche Kammern für die Klage zuständig. Die Verhandlungen über Asylklagen sind öffentlich. Es ist durchaus möglich, eine Gerichtsverhandlung zu besuchen, um sich einen Eindruck vom Ablauf der Verhandlung und von den Richter*innen zu verschaffen. Über die Termine für Gerichtsverhandlungen zwecks Besuchs einer solchen informiert regelmäßig Reinhard Pohl per Email. Wer die Liste der Verhandlungstermine selbst erhalten möchte, kann sich an reinhard.pohl@gegenwind.info wenden.

Vor der Gerichtsverhandlung sollte man sich genau beraten lassen. Das Gericht kennt die Akte des BAMFs und möchte wissen, warum entgegen der Einschätzung des Bundesamtes ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll.

Weitere Informationen:

Die Verfahrensberatung beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein bietet eine Liste mit Kontaktdaten von in Asyl-Fällen erfahrenen Rechtsanwält*innen in Schleswig-Holstein und Hamburg http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Material-Publikationen/Hinweise_2-RAInnen-19-06-05-Neu.pdf



Wohnen, Soziales, Gesundheit

Wohnen

In der BRD entschied sich der Gesetzgeber dazu, während des Asylverfahrens den Aufenthalt zu beschränken. Zunächst wird die antragstellende Person auf die Aufnahmeeinrichtung für bis zu 18 Monate wohnverpflichtet (bis 2019: bis zu sechs Monate) (§ 47 Absatz 1 Asylgesetz). Staatsangehörige eines sogenannten „sicheren Herkunftsstaates“ wurden bereits 2015 gesondert behandelt. Laut § 47 Absatz 1 a Asylgesetz müssen sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben.

Nach § 47 Absatz 1 b Asylgesetz können die Bundesländer auch bis zu 24 Monate Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung verlangen. Das schleswig-holsteinische Innenministerium hat dem Flüchtlingsrat jedoch per Mail am 15.09.2019 mitgeteilt, dass hierzu gerade kein Bedarf gesehen wird. Denn 50 Prozent aller Untergebrachten in den Aufnahmeeinrichtungen seien Familien mit minderjährigen Kindern, die eh höchstens sechs Monate in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben dürfen. Zudem gäbe es zahlreiche Dublin-Abschiebungen, die i. d. R. vor Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer abgeschoben werden.

Weiter heißt es in § 49 Absatz 1 des Asylgesetzes: „Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.“ Auch dies stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetzestext dar. 2019 wurde das Wort „angemessen“ anstelle von „kurzfristig“ eingefügt. Was als „angemessen“ gilt, ist dabei nicht definiert. Weiter heißt es in Absatz 2 des § 49 dass diese Pflicht „aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet“ wird. Es besteht also Ermessen für die Behörde. Ansteckende Krankheiten, psychische Krankheiten oder tätliche Angriffe auf oder in den Unterkünften können Gründe darstellen.

§ 56 Absatz 1 Asylgesetz (oftmals Residenzpflicht genannt) legt fest, dass die Aufenthaltsgestattung „räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (ist), in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt“. Für Schleswig-Holsteins drei Aufnahmeeinrichtungen bedeutet dies, dass die in Rendsburg untergebrachten Personen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde beschränkt sind und die in Neumünster untergebrachten Personen auf die kreisfreie Stadt Neumünster. Allerdings um-



fasst die Beschränkung für die in Boostedt Untergebrachten ausnahmsweise sowohl den Kreis Segeberg als auch Neumünster.

Diese Beschränkung könnte (!) nach drei Monaten erlöschen. Allerdings tut sie dies nicht, falls weiterhin eine Wohnverpflichtung für die Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 59 a Absatz 1 Asylgesetz). Was also tun?

In § 57 Abs. 1 Asylgesetz heißt es: „Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.“ „Vorübergehend“ heißt hier nicht dauerhaft. Es kommen durchaus längere Zeiträume in Betracht. Als zwingende Gründe wiederum können medizinische Bedarfe von Schutzbedürftigen genannt werden. Auch besonders schutzbedürftige Personen wie Behinderte, ältere Menschen, Schwangere u. v. m., die in Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie genannt werden, könnten ihre Belange geltend machen. Während die EU-Richtlinie eine recht große Vielfalt an schutzbedürftigen Personengruppen nennt, haben Bund und Länder 2019 lediglich den folgenden Absatz 2 a zum § 44 Asylgesetz eingefügt: „Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.“ Was dies konkret in Schleswig-Holstein bedeuten wird, war bei Fertigstellung dieser Handreichung nicht absehbar. Interessant ist, dass lediglich Frauen ausdrücklich genannt wurden.

Mit einem positiven Bescheid im Asylverfahren besteht zwar keine sogenannte Residenzpflicht mehr. Allerdings besteht eine Wohnsitzauflage für Schleswig-Holstein für drei Jahre. Die rechtliche Grundlage stellt § 12 a des Aufenthaltsgesetzes dar. Diese Regelung galt zunächst nur für drei Jahre bis August 2019. Jedoch hat sich der Gesetzgeber zur Entfristung entschlossen. Hiervon sind zunächst Personen betroffen, die einen Aufenthaltstitel nach dem regulären Asylverfahren erhalten haben. Ebenfalls besteht eine Wohnsitzverpflichtung für den Aufenthaltsstatus über Resettlement oder Landesaufnahmeprogramme.

Eine Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn eine Arbeitsstelle mit einem Umfang von wenigstens 15 Stunden pro Woche und einem Netto-Verdienst von mindestens 710 € angetreten werden kann. Allerdings werden Pendelstrecken von bis zu 60 km als zumutbar erachtet. Im Gesetz ist auch festgehalten, dass Ausbildungs- und Studienplätze Grund für die Aufhebung der Wohnverpflichtung darstellen.

In § 12 a Absatz 5 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz werden weitere folgende Gründe genannt: „Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamts Leistungen und Maßnah-



men der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt werde. b) Aus anderen dringlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder c) Für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.“

Der Bundestag hat ausdrücklich festgehalten, wann diese Härte vorliegt: „Insbesondere ist eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme aufzuheben, sofern diese dem Wohl, der sozialen Entwicklung, Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr oder den besonderen Bedürfnissen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zuwiderläuft. Auch kann eine Härte im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c mit Blick auf den besonderen Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen. Eine unzumutbare Beschränkung durch eine Wohnortbindung besteht beispielsweise auch dann, wenn die Verpflichtung oder Zuweisung einen gewalttätigen oder gewaltbetroffenen Partner an den Wohnsitz des anderen Partners bindet, einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entgegensteht oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Für die Beurteilung der Frage, ob Maßnahmen oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug einer Wohnsitzregelung nach § 12 a Aufenthaltsgesetz entgegenstehen, ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen. (...) Unbillige Härten sind Beeinträchtigungen persönlicher Belange, die im Vergleich zu den betroffenen öffentlichen Interessen und im Hinblick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Zweck der Aufenthaltsbeschränkung als unangemessen schwer anzusehen sind. Es handelt sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff. Persönliche Interessen der Ausländerin oder des Ausländers können stärker berücksichtigt werden als beim Begriff des zwingenden Grundes.“ (Bundestagsdrucksache 18/8615, S. 45f).

Es lässt sich also eine ganze Reihe von Gründen für die Aufhebung einer Wohnverpflichtung finden. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz findet sich unter Nummer 12.2.5.2.4.2 noch die Pflege von Angehörigen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Die Wohnungssuche gehört für Geflüchtete und ihre Unterstützer*innen wohl zu den leidigsten Themen. In Schleswig-Holstein ist der Wohnungsmarkt freundlich formuliert angespannt. Dies gilt am Hamburger Rand genau so wie in den Großstädten Kiel und Lübeck und in Kleinstädten und Dörfern mit schlechter ÖPNV-Anbindung. Da Geflüchtete oftmals von Hartz IV leben, wird die Frage, welche Wohnung überhaupt vom Amt be-





zahlt wird, im entsprechenden Kapitel erläutert. Die Unterstützung bei der Wohnungssuche ist trotzdem eine wichtige Aufgabe, die viele ehrenamtlich Engagierte leisten. Oftmals dauert es lange und ist mit viel Frustrationspotenzial sowohl auf Seiten der Unterstützenden als auch auf Seiten der Geflüchteten verbunden.

Es wird oft berichtet, dass Vermieter*innen ihre Wohnungen nicht an Geflüchtete vermieten. Diese Art der Diskriminierung ist schwer nachzuweisen. Unterstützung bietet da der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V. (<https://www.advsh.de/>). Auch hier ist die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte wichtig. Manchmal kann es schon helfen, dass Unterstützer*innen bei der Besichtigung als Zeug*innen dabei sind.

Es gibt verschiedene Organisationen, die bei der Suche nach einer Wohnung unterstützen. Dazu gehören die Migrationsberatungsstellen. Es gibt aber auch Vereine und Organisationen, die WG-Zimmer vermitteln, wie z. B. „Zusammenleben Willkommen“ (<https://zusammenleben-willkommen.de/>).

Die meisten Menschen auf der Flucht besitzen nur das, was sie auf dem Leib tragen. Daher sind sie oft auch auf Möbel- und Kleidungsspenden aus der Bevölkerung angewiesen. Dies ist ein weiteres Gebiet in dem sich viele Menschen ehrenamtlich engagieren. Auch sind in Deutschland viele Systeme anders als in den Herkunftsländern. Dazu können Themen wie Mietvertragswesen, Regelungen zur Hausordnung, Mülltrennung, Heizen usw. gehören. Auch in diesen Bereichen kann ehrenamtliche Unterstützung helfen, hier anzukommen und Fußzufassen und mit Vermieter*innen und der Nachbarschaft gut auszukommen. An vielen Orten in Schleswig-Holstein werden mittlerweile sogenannte Wohnschulen angeboten, in denen diese Themen aufgegriffen werden.

Weitere Informationen:

Für die Aufhebung der Wohnsitzauflage ist ein formloser Antrag erforderlich. Der Flüchtlingsrat Thüringen stellt auf seiner Homepage einen Vordruck zur Verfügung:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>



Sozialleistungen

Zentral für die Frage nach Erhalt von Sozialleistungen ist, welchen Aufenthaltsstatus eine Person besitzt. In der Regel erhalten anerkannte Flüchtlinge Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem sogenannten Hartz IV. Allerdings gibt es auch Aufenthaltstitel, die lediglich Leistungen nach den Asylbewerberleistungen erlauben. Also ist es wichtig, die genaue Situation anhand der Papiere zu erfassen.

Weitere Informationen:

Das IQ Netzwerk Niedersachsen hat eine sehr übersichtliche und leicht verständliche Hilfestellung zu Fragen des Zugangs zum Sozialgesetzbuch II erstellt (Stand Januar 2019). Die Datei befindet sich auf der Homepage des Flüchtlingsrats Niedersachsen:

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/01/%C3%9Cbersicht-Zugang-zum-SGB-II-und-zur-Erwerbst%C3%A4tigkeit-f%C3%BCr-drittstaatsangeh%C3%B6rige-Ausl%C3%A4nderinnen-und-Ausl%C3%A4nder.pdf>

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Bundestag und Bundesrat haben sich 1993 dazu entschieden, die Leistungen für Asylbewerber*innen u. a. aus dem bis 2004 existierenden Bundessozialhilfegesetz in das neue Asylbewerberleistungsgesetz auszugliedern. 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Höhe der im Gesetz geregelten Leistungen für Asylbewerber*innen zu niedrig sind. Da sich Bund und Länder in der Zeit von 1993 bis 2012 nicht für eine Aktualisierung der Sätze entscheiden wollten, liegen dem Urteil von 2012 noch D-Mark-Sätze zugrunde. Zuletzt wurde das Gesetz Ende Juni 2019 reformiert.

Der Name des Gesetzes ist missverständlich, denn leistungsberechtigt sind nicht ausschließlich Asylbewerber*innen, die einen Asyl- oder einen Folge- oder Zweitantrag (siehe Kapitel 2) stellen. Vor der Gesetzesänderung 2019 war noch der Erhalt einer Aufenthaltsgestattung notwendig. Jetzt ist das Datum der Äußerung des Asylgesuchs entscheidend. Leistungsberechtigt sind aber auch alle Personen mit einer Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige. Ebenfalls wird bei bestimmten Aufenthaltstiteln Zugang zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verschafft. Das Land Schleswig-Holstein schuf z. B. ein Landesaufnahmeprogramm für 500 Personen. Diese verfügen über einen Aufenthaltstitel mit dem Zusatz „wegen des Krieges“ und sind somit lediglich berechtigt, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht nach



dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt, sondern werden vom Jugendamt versorgt und fallen unter das VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs. Leistungsberechtigt sind ebenfalls Familienangehörige.

Wichtig: Mit der Anerkennung als Asylberechtigte*r durch das BAMF oder dem Verpflichten des BAMF zur Anerkennung durch ein Gericht ist man nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Allerdings endet die Leistungsberechtigung erst mit dem 1. Tag des Folgemonats. Ebenfalls sieht das Gesetz vor, dass Leistungsberechtigte nach 15 Monaten Aufenthalt in der BRD Zugang zu den Leistungen des XII. Buchs des Sozialgesetzbuches erhalten. Dies aber nur, wenn sie ihren Aufenthalt nicht „rechtsmissbräuchlich“ verlängert haben. Der Begriff „rechtsmissbräuchlich“ ist im Gesetz nicht definiert. Identitätsfälschung und die Weigerung vollziehbar Ausreisepflichtige*r, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, sind Beispiele für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen notwendigem Bedarf und notwendigem persönlichen Bedarf.

Notwendiger Bedarf sind Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Notwendiger persönlicher Bedarf sind Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Ersteres soll also die Leistungsbezieher*innen mit dem physischen Existenzminimum versorgen, letzteres auch eine gewisse Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Die Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen müssen als Sachleistungen gewährt werden, d. h. Waren und nicht Geld. Hingegen wird außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen in erster Linie Geld ausgezahlt. Ebenfalls sieht das Gesetz die Verwendung von Wertgutscheinen vor. In Gemeinschaftsunterkünften wird der notwendige persönliche Bedarf auch weitestgehend durch Sachleistungen erbracht. Zur Berechnung der Sätze rechnet der Staat für einen vollen Monat mit 30 Tagen. Dabei wird die Leistung anteilig erbracht, falls kein voller Monat Anspruch besteht.

Die folgende Tabelle (s. Tabelle Seite 44) fasst die Höhe der Leistungen zusammen, wenn diese vollständig durch Geldleistungen erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 1. November eines Jahres die Sätze für das kommende Jahr anpasst. Daher unterliegen die folgenden Beträge einer stetigen Veränderung. Auffällig ist, dass die Sätze in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft um etwa 10 Prozent niedriger sind als in einer Wohnung.

Die obigen Leistungen können gekürzt werden. Hierzu ist ein Bescheid der Sozialbehörde zu erstellen, der die Rechtsgrundlage nennt, die Dauer der Kürzung (max. sechs Monate), warum welcher Posten in welcher Höhe ge-



kürzt wird und einiges mehr. Im Falle des Erhalts eines solchen Bescheids sollte auf jeden Fall eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Mit den Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes haben Bund und Länder beschlossen, dass ein Freibetrag von max. 200 € für eine nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfreie Tätigkeit nicht auf die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet wird. Dies betrifft v. a. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Bundesfreiwilligendienst.

	Notwendiger persönlicher Bedarf	Notwendiger Bedarf	Gesamt
Erwachsene in eigener Wohnung / alleine lebende Jugendliche in eigener Wohnung	150 €	194 €	344 €
Erwachsene in der Wohnung mit Ehegatten oder Lebenspartner bzw. eheähnlicher Situation	136 €	174 €	310 €
Erwachsene in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft	136 €	174 €	310 €
Ledige Erwachsene unter 25 Jahren mit Elternteil in eigener Wohnung oder in stationärer Einrichtung	120 €	174 €	294 €
Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren	79 €	196 €	275 €
Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren	97 €	171 €	268 €
Kinder bis 6 Jahre	84 €	130 €	214 €

Tabelle: Bedarfssätze nach § 3 a Asylbewerberleistungsgesetz (Stand August 2019)

Ebenfalls ist mit Beginn der Geltung der Gesetzesreform von 2019 neu, dass Leistungsberechtigte mit Beginn ihrer Ausbildung nicht mehr von Leistungen gemäß des Sozialgesetzbuches XII ausgeschlossen werden sollen. Stattdessen sollen Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass bei einer Anerkennung als Asylberechtigte*r durch das BAMF oder ein Gericht die Leistungsberechtigung endet.



Weitere Informationen:

Sehr empfehlenswert ist das Stichwort „Asylbewerber“ im Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A – Z, herausgegeben von Harald Thomeé (Stand Januar 2019): <https://harald-thome.de/leitfaden-alg-ii-sozialhilfe/>

Zu den wichtigsten Änderungen ab 01.09.2019 im Asylbewerberleistungsgesetz hat Claudius Voigt von der GGUA Münster eine Übersicht erstellt:

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-UEberblick.pdf

Sozialgesetzbuch II / Hartz IV

Der erfolgreiche Einstieg in den Arbeitsmarkt gestaltet sich für Geflüchtete oftmals schwierig und braucht mehrere Jahre, sodass sie auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Anerkannte Geflüchtete haben Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Ausnahmen stellen wenige Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglichen, dar. Mit Asyl- oder Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz und nationalem Abschiebungsverbot besteht Zugang zum sogenannten „Hartz IV“ bzw. dem SGB II. Daher ist nach dem erfolgreichen Asylantrag ein Antrag beim Jobcenter nötig.

Zunächst ist wichtig zu wissen, welches Jobcenter zuständig ist. Hierzu genügt ein Anruf in der Verwaltung von Stadt oder Kreis. Der Antrag kann zunächst formlos eingereicht werden. Tatsächlich ist hierzu auch kein mehrseitiges Dokument von Nöten. Allerdings ist es hilfreich, wenn man sich den Eingang des Antrags bestätigen lässt, um einen Beleg für die eigenen Unterlagen zu erhalten. Mit dem Eingang beim Amt gilt der Antrag als gestellt. Das Ausfüllen des Antragsformulars ist jedoch Teil der Mitwirkungspflicht, die gefordert werden kann.

Das größte Hindernis beim Ausfüllen des Antragsformulars ist ohne Frage die sprachliche Hürde. Die Kompetenzen zum Verstehen von Behördendeutsch sind schwerlich im Deutsch-A2-Kurs erlernbar. Allerdings verfügt das Jobcenter über einen gewissen Spielraum. Falls Antragsformulare in einer anderen Sprache als Deutsch vorhanden sind, muss die Behörde darauf hinweisen. Falls die Behörde über Mitarbeiter*innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen verfügt, sollten diese fremdsprachige Anträge bearbeiten. Dies trifft auch auf Gespräche zu. Dokumente auf Englisch sollen ohne Übersetzung akzeptiert werden, falls sie ohne größeren Aufwand verständlich sind. Falls die Behörde deutschsprachige Dokumente fordert, müssen diese nicht professionell übersetzt werden.



Kosten für die Übersetzung von Dokumenten wie Zeugnissen, Studienabschlüssen oder Arbeitszeugnissen u. ä. Unterlagen, die zur Vermittlung in Arbeit dienen können, können über das Vermittlungsbudget des Jobcenters bezahlt werden. Es handelt sich hierbei um Ermessensentscheidungen, d.h. die Behörde ist hierzu nicht verpflichtet. Es bleibt Ermessen der Arbeitsvermittlung, ob die Übersetzung bezahlt wird.

Die folgende Tabelle zeigt die sog. „Regelbedarfe“ nach dem Regelbedarfermittlungsgesetz, die seit dem 01.01.2019 gelten. Genau wie die Höhe der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterliegen die folgenden Zahlen Veränderungen. Auffällig ist, dass die Höhe der Sätze über denen des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen.

Alleinstehende	Ehepartner*innen / Lebenspartner*innen	Kinder ab 18 Jahren	Kinder von 14 – 17 Jahren	Kinder von 6 – 13 Jahren	Kinder unter 6 Jahren
424 €	382 €	339 €	322 €	302 €	245 €

Tabelle: Regelbedarfe Hartz IV

Die Sätze können stufenweise gekürzt werden. Kürzungen sind seit dem Spruch des Verfassungsgerichts aus November 2019 zu über 30 Prozent nicht mehr möglich (Az. I BvL 7/16), wenn ein wiederholter Verstoß gegen die Auflagen des Jobcenters attestiert wird. Bei unter 25 Jahre alten Personen sind die Sanktionen noch härter.

Mit den obigen Sätzen muss nicht die Miete gezahlt werden. Allerdings umfassen die „Regelbedarfe“ ansonsten alle Bereiche des Lebens. Für eine alleinstehende Person rechnet der Gesetzgeber bspw. mit 158,38 Euro für Ernährung pro Monat. Auch Strom wird durch den Regelbedarf gedeckt.

Hinsichtlich der Miete steht im Gesetz: „Bedarfe für Unterkunft, Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen ist“ (§ 22 Absatz I Sozialgesetzbuch II). Dies führt zum einen zu der Frage, ob auch unangemessene Kosten übernommen werden und zum anderen, was als angemessen gilt. Tatsächlich steht in § 22 Absatz I Satz 3 SGB II: „Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.“ Daher kann durchaus eine höhere Miete gezahlt werden. Hier sind jedoch die Umstände zu beachten. Ob ein Umzug zumutbar ist oder nicht, kann nicht pauschal beurteilt werden. Die Stadt Kiel



hat 2019 für eine Person eine maximale Größe von 50 qm und eine Mietobergrenze von 374 € festgehalten. Andere Kommunen haben andere Sätze.

Sollten durch den Regelbedarf Dinge nicht finanziert werden können, kann Mehrbedarf geltend gemacht werden. Dies kann auch auf Umgangswahrnehmung bei im Ausland lebenden Kindern einmal im Jahr zutreffen, sodass die Reisekosten übernommen werden können.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Für Besuche und Gespräche beim Jobcenter gilt, dass ein Beistand von den Antragsteller*innen mitgebracht werden darf. Wichtig ist dabei der genaue Wortlaut im Gesetz: „Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“ (§ 13 Absatz 4 Sozialgesetzbuch X). Dies bedeutet, dass Ehrenamtliche zu den Gesprächen von Geflüchteten beim Jobcenter mitgehen können. Es kann den Vorteil haben, eine*n Zeug*in zu haben um ein etwas freundlicheres Gespräch zu führen. Allerdings sollen Beistände neben den Antragsteller*innen und nicht für sie sprechen. Im schlimmsten Fall kann der Beistand Dinge vortragen, denen nicht sofort widersprochen wird, die dann dem/der Antragsteller*in zum Nachteil geraten. Eine Absprache vor dem Termin beim Jobcenter ist daher ratsam. Ob Beistände sich ausweisen müssen, ist umstritten. Solange sie sich ruhig verhalten, dürfen sie nicht des Raumes verwiesen werden.

Weitere Informationen:

Auf der Homepage <https://sozialberatung-kiel.de/> des Kieler Rechtsanwalts Helge Hildebrandt finden sich Links zu Beratungsstellen in mehreren Kreisen Schleswig-Holsteins und diverse Richtlinien etc.

Die Hartz IV-Fachbegriffe verständlich darzulegen, ist nicht immer leicht. Das IQ-Netzwerk hat diverse Materialien in leichter Sprache online gestellt, um die Kommunikation zu erleichtern <https://www.netzwerk-iq.de/publikationen/fachpublikationen/leichte-sprache.html>



Medizinisches

Die freie Online-Enzyklopädie Wikipedia weist im Bereich der Gesundheitsthemen darauf hin, dass die Informationen auf der Homepage nicht für (Selbst-)Diagnosen genutzt werden sollen und auch keinesfalls den Besuch einer ärztlichen Praxis ersetzen. Für die vorliegende Broschüre gilt dies ebenfalls.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht ausdrücklich vor, dass Leistungsbezieher*innen einen Anspruch auf ärztliche Versorgung haben. Dies heißt jedoch nicht (!), dass man Zugang zu allen ärztlichen Leistungen erhält. § 4 und § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes hält fest, welche Behandlung bezahlt wird. So heißt es in Absatz 1 Satz 1 des § 4:

„Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.“

Ebenfalls wird unter § 6 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erwähnt, dass „sonstige Leistungen (...) insbesondere gewährt werden (können), wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich (...) sind.“

Im Gesetz scheint es zunächst so, als dürften nur akute Erkrankungen behandelt werden. Dies ist falsch. Auch chronische Erkrankungen können sofort akut werden und sind daher mitunter behandlungsbedürftig.

Weiter steht in § 4 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz: „Zur Vor- und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“ Daher besteht Anspruch auf Impfungen und ggf. Zahnersatz. Und in Absatz 2 des Gesetzes steht: „Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“ Dem Wortlaut des Gesetzes nach besteht damit Anspruch auf Leistungen während und nach der Schwangerschaft.

Das schleswig-holsteinische Innenministerium hat am 29.12.2015 in einem Schreiben an die (Ober-)Bürgermeister*innen der kreisfreien Städte sowie die Landrät*innen der Kreise die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge eingeführt. Damit besteht ein landesweit einheitliches Verfahren, das ansonsten nur in den Stadtstaaten Berlin, Bre-



men und Hamburg existiert. Hierdurch werden die auf die Kommunen verteilten Geflüchteten mit Gesundheitskarten ausgestattet. Damit sind die beteiligten Krankenkassen verantwortlich für die Behandlung. Sie erhalten zur Abrechnung Pauschalen vom Land. Klagt man gegen eine Entscheidung gegen eine bestimmte Behandlung, klagt man daher gegen die Krankenkasse.

Im Falle des Zugangs zu Leistungen des Sozialgesetzbuchs II ergeben sich einige Möglichkeiten. Mehrbedarf, d. h. über den Regelbedarf hinausgehender Bedarf, kann z. B. beantragt werden für Schwangere und Schwangerenbekleidung (§ 21 Absatz 2 sowie § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II). Ebenfalls kann laut § 21 Absatz 5 SGB II ein Mehrbedarf für medizinisch notwendige und teurere Ernährung beantragt werden. Weiter heißt es im Gesetzestext: „Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ (§ 21 Absatz 6 SGB II). Sollten die Krankenkassen medizinisch notwendigen Bedarf nicht zahlen, kann u. U. Mehrbedarf geltend gemacht werden. Dies kann möglicherweise für Fahrtkosten zu Therapien genutzt werden. Vor dem Sozialgericht Mainz klagte ein geflüchtetes Folteropfer gegen das Jobcenter Mainz. Das Gericht war der Auffassung, dass das Jobcenter die Mehrkosten aus verschiedenen Gründen tragen müsse, was das Jobcenter in einem Vergleich akzeptierte (Pressemeldung des Sozialgerichts Mainz vom 12.11.2013). Auch für das Dolmetschen während einer Therapie kann Mehrbedarf angemeldet werden, da dies keine Kassenleistung darstellt. In jüngerer Zeit ist es leider verschiedentlich vorgekommen, dass Ärzt*innen die Behandlung nicht deutschsprechender Menschen verweigert haben.

Weitere Informationen:

Der Abschnitt „Medizinisches“ ist zu kurz, um eindringlicher auf die Belange von Geflüchteten mit Behinderung einzugehen. Unter <https://fluechtlingshelfer.info/fuer-engagierte/detail-info-ea/ueberblick-kompakt-informationen-fuer-die-unterstuetzung-von-gefluechteten-mit-behinderung/> findet sich eine breite Literaturliste.

Das Integrationsnetzwerk Fluchtort-Hamburg (www.fluchtort-hamburg.de) hat einen „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ herausgegeben. Download hier: <http://www.fluchtort-hamburg.de/artikel/news/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht/>



Besondere Aufmerksamkeit verdient die aus Schleswig-Holstein stammende Broschüre „Unterstützung von Geflüchteten mit Behinderungen. Eine Orientierungshilfe für Migrationsfachdienste und Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe sowie alle Unterstützende“ sowie die Dokumentation der Fachtagung „Geflüchtete Menschen mit Behinderung“ im Kieler Landeshaus. Beide Dokumente finden sich auf der Homepage des schleswig-holsteinischen Landtags <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/>

Trauma

Das Thema der Traumatisierung beschäftigt die flüchtlingssolidarische Szene in vielfältiger Weise. Die „Attestierung“ eines Traumas geschieht nicht selten von Laien, die Geflüchtete bisweilen vorschnell pathologisieren. Karin Mloch schreibt zur Wahrnehmung von Geflüchteten durch die „Traumabrille“: „Mohammed Jouni, selbst als Jugendlicher aus dem Libanon nach Deutschland geflüchtet und heute in der Organisation „Jugendliche ohne Grenzen“ aktiv in der Beratung neu ankommender Geflüchteter, sagte (...), er bekomme manchmal den Eindruck, er solle die mit Geflüchteten ankommenden Busse am besten gleich komplett in die Psychotherapie umleiten“.

In der Tat ist es so, dass ein Großteil der Geflüchteten traumatische Erfahrungen gemacht hat. Einer Untersuchung des Wissenschaftlichen Instituts der Krankenkasse AOK aus dem Jahr 2018 zufolge haben von etwa 2000 befragten Geflüchteten aus Afghanistan, dem Irak und Syrien mehr als 60 Prozent angegeben, Krieg aus nächster Nähe erfahren zu haben. Ein Ergebnis, das kaum überraschen sollte. Aber: ein traumatisches Erlebnis bedeutet nicht, dass sich daraus zwangsläufig eine starke gesundheitliche Belastung ergibt. Die menschliche Psyche ist komplex und funktioniert nicht mechanisch. Nicht weniger komplex sind traumatische Syndrome, deren Diagnose und Behandlung sehr lange dauern kann.

Judith Herman skizziert in ihrem Buch „Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden“ ein Modell von drei Phasen zur Genesung eines Traumas. Die erste Phase steht unter den Stichworten Stabilisierung und Sicherheit. Ohne ruhiges Umfeld und mit dem Gefühl, dass ständig Gefahr lauert, kann kein Besserungsprozess beginnen. In der zweiten Phase beginnt die Auseinandersetzung mit den traumatischen Erlebnissen. Das erneute Durchleben der traumatischen Situation(en) und die Durcharbeitung der Erinnerung daran stehen hier im Vordergrund. Die Betroffenen müssen sich der Gefahr also emotional erneut stellen. In der dritten Phase wird die Erinnerung als Teil von sich selbst akzeptiert.



Eine vollständige „Genesung“ oder „Heilung“ gibt es jedoch nicht. Erneutes Auftreten der Symptome zu einem späteren Zeitpunkt im Leben und erneuter Bedarf an Therapie sind alles andere als selten. Ebenfalls ist es möglich, dass es zu einer Vererbung von Traumata auf die eigenen Kinder kommt. Das Thema wird die Bundesrepublik also noch sehr lange beschäftigen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Der erste Schritt ist die Selbstfürsorge! Die US-Regierung warnt vor „compassion fatigue“ („Mitleiderschöpfung“). Im Umgang mit Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, kann es zu einer indirekten bzw. sekundären Traumatisierung kommen. Hier sollte man auf die im Folgenden skizzierten Symptome bei den Helfer*innen achten:

Geistig	Gefühle
Verringerte Konzentration	Schuld
Apathie	Wut
Starre Denkweise	Gefühlslosigkeit
Perfektionismus	Traurigkeit
Beschäftigung mit Trauma	Hilflosigkeit
Verhalten	Physisch
Rückzug	Beschleunigter Herzschlag
Schlafstörungen	Atembeschwerden
Appetitwechsel	Muskel- und Nervenschmerzen
Erhöhte Wachsamkeit	Beeinträchtigttes Immunsystem
Erhöhte Schreckreaktion	Verstärkte Beschwerden bei Krankheiten

Abbildung nach <https://www.acf.hhs.gov/trauma-toolkit/secondary-traumatic-stress>, Übersetzung Philipp Wilhelm Kranemann

Genauso wichtig wie das Erkennen eigener (Belastungs-)Grenzen ist das Erkennen der Grenzen anderer Personen. Flüchtlinge sollten nicht aktiv dazu aufgefordert werden, von traumatischen Erfahrungen zu berichten.



Weitere Informationen:

Die Organisation medica mondiale bietet 11 hilfreiche Tipps für einen traumasensiblen Umgang mit geflüchteten Frauen, die sich auch auf den Umgang mit Männern übertragen lassen: <https://www.medicamondiale.org/nc/nachrichten/empathie-ist-ihr-kompass-tipps-fuer-die-arbeit-mit-gefluechten-frauen.html>

Ebenfalls ist die von medica mondiale zusammen gestellte Literaturliste einen Blick wert: <https://www.medicamondiale.org/fortbildungen/literatur-empfehlungen.html>

In Kiel existiert ein psychosoziales Zentrum, das sich auf Flüchtlinge spezialisiert hat: <https://www.bruecke-sh.de/index.php?idm=10.3065>

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

UNICEF geht davon aus, dass etwa 200 Millionen Frauen weltweit von FGM (female genital mutilation) betroffen sind. In den Herkunftsländern vieler Geflüchteter ist die Anwendung von FGM durchaus verbreitet. So ging die UN-Organisation 2016 bspw. davon aus, dass 33 Prozent aller unter-15-jährigen Frauen in Eritrea FGM erlitten haben. Bei der Alterskohorte der Somalierinnen zwischen 15 und 49 Jahren geht UNICEF sogar von 98 Prozent aus.

Durch Migration ist die Praxis auch in Deutschland keineswegs unbekannt. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes nimmt an, dass etwa 70.000 betroffene Frauen in Deutschland leben und etwa 17.600 von der Praxis gefährdete Minderjährige. Zwar ist FGM ausdrücklich in § 226 a des Strafgesetzbuchs verboten, allerdings wird es im Geheimen noch praktiziert.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet mehrere Typen von FGM, wobei der Übergang fließend ist. Der Eingriff reicht von Einstichen und einer Art Piercen bis zum völligen Verschließen des Genitalbereichs. Alle Eingriffe sind schädlich und nicht zu verantworten.

Die Praxis sieht oftmals vor, dass eine Beschneiderin die Verstümmelung vornimmt. Da Narkose keinesfalls die Regel darstellt, sind die betroffenen Frauen bei Bewusstsein und erleben das Schneiden mit. Da sie sich unter Schmerzen krümmen oder wehren, werden sie von anderen Frauen, gar den eigenen Verwandten, festgehalten. Der Akt ist für die Betroffenen traumatisierend.



Legitimiert wird FGM durch kulturelle, traditionelle oder religiöse Positionen. Diese müssen keinesfalls fundiert sein. Im Koran z. B. ist von FGM nicht die Rede, das heißt aber nicht, dass nicht durch islamische Versatzstücke o. ä. eine religiöse Berechtigung erfunden wird.

Dabei sollte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass in Deutschland inzwischen vermehrt chirurgische Operationen aus Gründen eines Schönheitsideals an weiblichen Genitalien vorgenommen werden. Diese werden oftmals ebenfalls als FGM verstanden.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

FGM ist im öffentlichen Bewusstsein kaum als Problem für geflüchtete Frauen und deren Kinder verankert. Noch weniger sind die medizinischen Möglichkeiten bekannt. Selbst Fachärzt*innen in der Gynäkologie wissen mit dem Thema oftmals nichts anzufangen. Ehrenamtliche sollten daher vor allem Aufklärungsarbeit leisten.

Weitere Informationen:

Die Rekonstruktion weiblicher Geschlechtsmerkmale ist möglich. Ein Einblick bietet die Homepage des Aachener Luisenhospitals: <https://www.luisenhospital.de/luisenhospital-aachen/zentren/zentrum-fuer-rekonstruktive-chirurgie>

Die Diakonie Altholstein verfügt über eine eigene Anlaufstelle für Frauen und Familien zum Thema FGM. Die Kontaktdaten befinden sich unter <https://www.diakonie-altholstein.de/de/tabu>



Wege aus der Duldung

Eine Aufenthaltserlaubnis (befristet) und eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet) sind Aufenthaltstitel, die Ausländer*innen zum Aufenthalt berechtigen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel. Sie bescheinigt lediglich, dass der Verbleib in Deutschland bei den Behörden bekannt und nicht illegal ist – gleichzeitig jedoch eine Ausreisepflicht besteht. Die Duldung erlischt bei Ausreise oder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Das Gesetz hat für den Duldungsstatus keine Dauerhaftigkeit vorgesehen. Die Ausländerbehörden haben die Aufgabe die Ausreisepflicht durchzusetzen, durch „freiwillige Ausreise“ oder Abschiebung. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber Stück für Stück immer mehr Möglichkeiten geschaffen durch verschiedene Integrationsleistungen aus einer Duldung heraus Ansprüche auf eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels zählt grundsätzlich die Vorlage eines gültigen Reisepasses. Folglich ist bei allen folgenden Bleiberechtswegen die Passbeschaffung eine notwendige Voraussetzung, von der nur in sehr eng gefassten Fällen abgewichen werden kann, siehe den Abschnitt Mitwirkungspflicht.

Dieses Kapitel soll allen Betroffenen Mut machen, trotz des Drucks der Ausländerbehörden die Integrationsbemühungen aufrecht zu erhalten und somit eine Bleiberechtsperspektive zu erlangen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch bei ehrenamtlicher Begleitung die enge Anbindung an die Migrationsfachdienste, um an den aktuellen Gesetzeslagen orientiert die individuell am besten geeigneten Bleiberechtsstrategien entwickeln zu können.

Ausbildungsduldung

2016 hat der Gesetzgeber in § 60 a Aufenthaltsgesetz die „Ausbildungsduldung“ eingeführt. Seitdem dürfen Personen mit einer Duldung nicht mehr während der dreijährigen Ausbildung abgeschoben werden und erhalten anschließend eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der erlernten, qualifizierten Beschäftigung für zunächst zwei Jahre. Diese Duldung wird auch „3 + 2 Regelung“ genannt. Dabei wurde der Spagat unternommen, einerseits dem Fachkräftemangel entgegenzukommen und Qualifizierungsbemühungen seitens der Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden zu schützen und andererseits diesen Personen mit einer Duldung weiter die Sicherheit einer Aufenthaltserlaubnis vorzuenthalten. Gleichzeitig entfaltet die Ausbildungsduldung ein eigenes Maß an Sicherheit, da bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen die geduldeten Personen einen Anspruch auf diese Duldung haben. Eine weitere Bezeichnung ist auch Anspruchsuldung (vgl. Beschäftigungsduldung unten).



Die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung sind:

- Die Person ist bereits seit drei Monaten geduldet.
- Ausbildungsvertrag und der Stempel der Handwerkskammer (Eintragung in die Lehrlingsrolle) liegen vor. Es muss sich dabei um eine staatlich anerkannte berufliche oder schulische Ausbildung handeln.
- Es darf kein Arbeitsverbot vorliegen. Ein Arbeitsverbot kann vorliegen, wenn der Person ein rein wirtschaftliches Interesse am Asylantrag unterstellt wurde, die Gründe für die Abschiebungshindernisse der Person selber zugeschrieben werden, z. B. durch fehlende Mitwirkung bei der Identitätsklärung (vgl. Mitwirkungspflichten unten) oder sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland kommt. Die versäumte Mitwirkung kann innerhalb einer je nach Einreisedatum unterschiedlichen Frist durch Erfüllung der zumutbaren Mitwirkungshandlungen geheilt werden.
- Zudem dürfen zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung seitens der Ausländerbehörde keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen. Diese könnten sein: ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit wurde angeordnet; Unterstützung zur „freiwilligen“ Ausreise wurde beantragt; Flüge wurden bereits gebucht; vergleichbare Handlungen wurden vorgenommen oder ein Dublin-Verfahren liegt vor.

Auch Menschen, die eine Assistenz- oder Helfer*innenausbildung machen, können für diese Zeit eine Ausbildungsduldung erhalten, wenn für die anschließende eigentliche Ausbildung eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Die sprachlichen Voraussetzungen zu prüfen fällt nicht in den Kompetenzbereich der Ausländerbehörde. Allerdings kann diese den Antrag versagen, wenn aufgrund der sprachlichen Defizite der Verdacht naheliegt, dass es sich um eine „offensichtlich missbräuchliche“ Antragstellung handelt. Erfahrungsgemäß ist als Sprachniveau mindestens B1 erforderlich, um vor allem die schulischen Herausforderungen meistern zu können.

Die Ausbildungsduldung hat sich seit ihrer Einführung aufgrund des Verzichts auf Altersgrenzen oder sonstiger Fristen und der nachhaltig hohen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt als ein in der Beratungspraxis im Einzelfall hilfreiches Instrument der Bleiberechtssicherung etabliert. Die erfolgreiche Nutzung liegt dabei weitgehend in den Händen der Betroffenen.

Beschäftigungsduldung

Die im Migrationspaket von 2019 eingeführte Beschäftigungsduldung nach § 60 d Aufenthaltsgesetz knüpft an die Ausbildungsduldung an. Sie hat zum Ziel Personen, die sich auf dem Arbeitsmarkt integriert haben, unter eng gefassten Voraussetzungen einen Anspruch auf die Duldung zu gewähren.



Im Gegensatz zur Ausbildungsduldung knüpft an die Beschäftigungsduldung nicht stringent unbedingt eine Aufenthaltserlaubnis an. Sie kann jedoch dazu dienen die noch fehlenden Vorduldungszeiten für eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis durch die Härtefallkommission oder eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration zu überbrücken.

Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sind:

- Geklärte Identität (siehe Mitwirkungspflicht Seite 62) für Antragsteller*in und Ehepartner*in.
- Mindestens 12 Monate Vorduldungszeit.
- Seit mindestens 18 Monaten sozialversicherungspflichtig mit mindestens 35 Stunden/Woche beschäftigt, bei Alleinerziehenden werden mindestens 20 Stunden/Woche verlangt.
- Lebensunterhaltssicherung durch die Beschäftigung für die letzten 12 Monate.
- A2 Sprachniveau.
- Keine strafrechtliche Verurteilung in Deutschland und keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen.
- Keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung.
- Nachgewiesener tatsächlicher Schulbesuch der in der Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder, keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Jugendstraftat oder eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.
- Erfolgreicher Integrationskurs für Antragsteller*in und Ehepartner*in.
- Kein Arbeitsverbot.

Die konkrete Anwendbarkeit dieser von erheblichen Voraussetzungen belasteten Norm wird sich in Zukunft beweisen müssen.

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche

Seit 2011 gibt es in § 25 a Aufenthaltsgesetz eine speziell an Jugendliche gerichtete Möglichkeit auf der Grundlage von guter Integration aus der Duldung heraus in eine Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Politisches Ziel ist es die in Deutschland seitens des Staates, der Gesellschaft und der Betroffenen erbrachten Integrationsleistungen volkswirtschaftlich zu erhalten. Diese Norm wurde sukzessive zum Zweck des besseren Zugangs verbessert und hat sich als eine der zentralen Bleiberechtsalternativen etabliert.



Voraussetzung sind:

- Ein Alter zwischen 14 und 20 Jahren.
- Ein vierjähriger Voraufenthalt und in der Regel ein vierjähriger Schulbesuch oder anschließende Ausbildung oder Studium. Solange der Besuch der Bildungseinrichtung noch fortbesteht, ist der Bezug von Sozialleistungen unschädlich.
- Wenn ein Abschluss erreicht ist und keine Weiterbildung erfolgt, wird die eigenständige Lebensunterhaltssicherung verlangt.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird versagt, wenn aus dem bisherigen Integrationsweg ein Einfügen in die deutschen Lebensverhältnisse nicht zu erwarten ist und konkrete Anhaltspunkte für eine feindliche Einstellung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung bestehen.

Zudem muss die Identität der jugendlichen Person geklärt sein (vgl. Mitwirkungspflicht unten), wobei ein Erlass des schleswig-holsteinischen Landesinnenministeriums hier erhebliche Erleichterungen zuspricht und vor allem die Verantwortung für mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung der Eltern nicht auf die Kinder überträgt. Kooperieren die Eltern bei der Identitätsklärung und kann der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit gesichert werden, können die Eltern und deren weitere Kinder ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie mit dem gut integrierten Jugendlichen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Andernfalls bleiben die Eltern geduldet, wobei bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen durch den menschenrechtlichen Anspruch auf Familieneinheit ein Verbleib der Eltern gewährleistet ist. In dieser Zeit können die Eltern ggf. eigenständige Bleiberechtsperspektiven entwickeln. Minderjährige Kinder und Eheleute von gut integrierten Jugendlichen sollen, wenn sie in einer familiären Lebensgemeinschaft leben, ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Familienangehörigen erhalten keine Aufenthaltserlaubnis, wenn eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer nicht geringfügigen vorsätzlichen Straftat vorliegt.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen

Analog zur Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche nutzt der Gesetzgeber mit § 25 b Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit einen Anreiz für die nachhaltige Integration von Erwachsenen zu geben und die erbrachten Leistungen mit einem Bleiberecht zu belohnen.

Von einer nachhaltigen Integration geht das Gesetz aus, wenn

- Erwachsene einen achtjährigen Voraufenthalt vorweisen, der auf sechs Jahre reduziert ist;



- Minderjährige in der familiären Lebensgemeinschaft leben und den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern können;
- noch mehr als 25 Prozent des Bedarfes vom Sozialamt bezogen wird, kommt es darauf an, dass aufgrund der bisherigen Bildungs-, Berufs- und Familienverhältnisse eine zukünftige eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu erwarten ist.
- Zudem müssen sich die Antragstellenden zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, über Kenntnis der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen
- ein Sprachniveau von A2 beherrscht wird,
- bei schulpflichtigen Kindern der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden kann.

Unter bestimmten Gründen werden Ausnahmen bei der vorübergehenden Lebensunterhaltssicherung gemacht.

Auch für in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Eheleute und minderjährige Kinder soll eine Aufenthaltserlaubnis ableitbar sein. Gesperrt ist die Erteilung, wenn bei der Identitätsklärung nicht mitgewirkt wird (vgl. Mitwirkung unten) oder ein Ausweisungsinteresse besteht.

Aufenthaltserlaubnis aufgrund rechtlicher oder praktischer Ausreisehindernisse

Wenn die Ausreise aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht möglich und kein Ende der Ausreisehindernisse absehbar ist, kann einer geduldeten Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Wenn dieser Zustand mehr als 18 Monate anhält, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In jedem Fall muss das Abschiebungshindernis unverschuldet bestehen und darf nicht durch mutwillige Mitwirkungsverweigerung herbeigeführt werden. Das politische Ziel dieser Norm ist es, Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen faktisch in Deutschland bleiben werden, nicht weiter dem Prekariat der Duldung auszusetzen bzw. sie nicht dauerhaft von einer optimalen volkswirtschaftlichen Verwertbarkeit auszuschließen.

Auf den ersten Blick scheint eine Vielzahl geduldeter Personen für diese Regelung in Frage zu kommen. Tatsächlich erteilen die Ausländerbehörden diese Aufenthaltserlaubnis jedoch nur, wenn auch dauerhaft keine „freiwillige“ Rückkehr möglich ist. Somit ist diese Möglichkeit z. B. für Menschen aus Afghanistan, Iran oder Irak gesperrt, obwohl in beide Länder seit vielen Jahren höchstens Straftäter, sogenannte Gefährder oder hartnäckige Identitätsverweigerer abgeschoben werden, denn die Programme für „freiwillige“



Rückkehr adressieren auch diese Zielstaaten.

In Frage kommt diese Regelung vorwiegend, wenn andere Rechtsbereiche einen Verbleib verlangen und schwerer wiegen als das verwaltungstechnische Interesse einer Aufenthaltsbeendigung. Das kann unter anderem der Fall sein, wenn geduldete Personen mit einer deutschen Person oder einer Person mit Aufenthaltserlaubnis ein gemeinsames Kind bekommen und der Schutz der Familieneinheit den Verbleib gebietet oder wenn dauerhafte gesundheitliche Reiseunfähigkeiten bestehen. Praktische Gründe sind beispielsweise gegeben, wenn dauerhaft keine geeigneten Reisedokumente ausstellbar sind, möglicherweise, weil im Zuge eines Staatenzerfalls Personengruppen ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Insgesamt wird diese Norm von den Ausländerbehörden nur sehr selten angewendet.

Heirat

Geduldete Personen denken bisweilen daran, ihren Aufenthalt durch eine Heirat eines geliebten Menschen zu sichern. Eine Heirat ist jederzeit erlaubt und kann bei Vorlage der Voraussetzungen zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Aufenthaltsgesetz führen, wenn der/die Ehepartner*in eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Aufenthaltsgesetz, wenn der/die Ehepartner*in einen Aufenthaltstitel besitzt und die Ehe nicht in einem anderen Staat geführt werden kann, beispielsweise bei Personen mit Schutzstatus.

Das Hauptproblem ist meistens die Beschaffung der geforderten Dokumente aus dem Herkunftsstaat. Wer heiraten will, geht zum Standesamt des Hauptwohnsitzes. Dort gibt es eine Liste der benötigten Dokumente. Es kommt besonders auf einen gültigen Reisepass, eine beglaubigte und übersetzte Geburtsurkunde und eine Ledigkeitsbescheinigung an. Kann diese nicht beschafft werden, weil der Herkunftsstaat dieses Urkundenformat nicht ausstellt, beantragt das Standesamt beim Oberlandesgericht (OLG) eine „Befreiung“. Die früher gängige Alternative einer Heirat im Ausland, beispielsweise in Dänemark, ist inzwischen schwierig, da geduldeten Personen der Grenzübertritt nicht erlaubt wird und Dänemark mittlerweile keine Eheschließungen von Ausländer*innen ohne Aufenthaltstitel oder Visum mehr durchführt.

Von Gesetzes wegen werden mittlerweile alle Eheschließungen mit aufenthaltsrechtlicher Relevanz unter den Generalverdacht der Scheinehe gestellt. Folglich kommt es seitens der Ausländerbehörde zu einer Eheprüfung bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Weitere Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis sind bei Heirat mit einer ausländischen Person,



dass ein Sprachniveau von mindestens A1 vorgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichend Wohnung zur Verfügung steht. Bei der Heirat mit einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit wird von diesen Voraussetzungen i. d. R. abgesehen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

Härtefallkommission

Eine seit vielen Jahren bewährte Möglichkeit ein zum Asylverfahren alternatives Bleiberecht zu erwirken, stellt die Härtefallkommission (HFK) des Landes Schleswig-Holstein dar. Die Arbeit der HFK ist in § 23 a Aufenthaltsgesetz geregelt und sie kann in ausländerrechtlichen Einzelfällen Härtefallersuchen an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (MILI) richten. Sie soll ausländischen Personen eine letzte Chance auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind vor dem Antrag bei der HFK zunächst alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz zu erhalten, auszuschöpfen. Der/die Antragsteller*in muss „vollziehbar ausreisepflichtig“ sein, also kein Asyl- oder Klageverfahren mehr laufen haben.

Anträge an die HFK können durch Antragstellende selbst oder von einer durch den/die Antragsteller*in bevollmächtigten Person des Vertrauens unmittelbar schriftlich bei der Geschäftsstelle der HFK eingereicht werden. Die Voraufenthaltszeit liegt regelmäßig bei fünf Jahren. In dem Antrag muss die außergewöhnliche Härte einer Abschiebung für diesen Einzelfall dargestellt werden. Außergewöhnlich wird die Härte, wenn sich die erbrachten Integrationsleistungen und der Grad der Verwurzelung deutlich von anderen geduldeten Personen abheben. Zentrale Merkmale sind:

- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- nachhaltiges Bemühen um Erwerbstätigkeit
- soziale Integration und Engagement in formellen Strukturen, wie Vereinen oder der Feuerwehr
- aber auch gesundheitliche Einschränkungen werden berücksichtigt

Dabei ist es hilfreich den Fall aus gesellschaftlicher Perspektive zu betrachten, ob also die Abschiebung für die schleswig-holsteinische Gesellschaft ein besonderer Verlust wäre.

Stellen die Kommissionsmitglieder fest, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt des oder der vollziehbar aus-



reisepflichtigen Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Kommission ein Härtefallersuchen an das MILI richten. Durch ein Härtefallersuchen erhält das Innenministerium die Möglichkeit die zuständige Ausländerbehörde dazu anzuweisen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Mitwirkungspflicht

Personen mit einer Duldung unterliegen der grundsätzlichen Pflicht dabei mitzuwirken, die Ausreisemöglichkeit herzustellen. Dazu zählt insbesondere auch die Klärung der Identität allgemein und die Beschaffung eines Reisepasses bei der Botschaft des Herkunftsstaates im Besonderen. Im Zuge der terroristisch motivierten Identitätstäuschungen der Fälle Anis Amri und Franko A. hat die Bundesregierung die Identitätsklärung zu einem zentralen aufenthaltsrechtlichen Anliegen gemacht und diese Haltung im jüngsten Migrationspaket mit der Einführung einer besonders sanktionsbehafteten „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“, § 60 b Aufenthaltsgesetz, gesetzlich verankert. Sie stellt neben der regulären Duldung und der besser gestellten Anspruchsuldung eine dritte Duldungsform dar und ist als explizite Schlechterstellung intendiert. Geduldete Personen sind nun verpflichtet eigeninitiativ die Beschaffung eines Reisepasses bei der Botschaft des Herkunftsstaates zu betreiben. Wenn kein Reisepass vorliegt und die Ausländerbehörde zu dem Schluss kommt, dass entweder durch Identitätstäuschung das Ausreisehindernis selber herbeigeführt wird oder nicht alle zumutbaren Mitwirkungspflichten erfüllt werden, dann erhält die betroffene Person den Eintrag „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“. Das gilt so lange, bis die Mitwirkungspflicht nachgeholt wird.

Dieser Eintrag hat u. U. umfangreiche Einschränkungen zur Folge:

- Arbeitsverbot
- keine Anrechnung dieser Duldungszeit für aufenthaltsrechtliche Wartezeiten
- Residenzpflicht oder Zuweisung in das Ausreisezentrum in Boostedt
- Mitwirkungshaft
- Leistungskürzungen

In dieser Duldungsform wird es den geduldeten Personen nahezu unmöglich gemacht, die für eine der vorangestellten Bleiberechtperspektiven notwendigen Integrationsleistungen zu sammeln.

Hier kann eine enge Beratung helfen die berechtigten Ängste der geduldeten Person gegenüber den Nachteilen der ungeklärten Identität abzuwägen und im Rahmen einer zielführenden Gesamtstrategie die zumutbaren Mitwirkungshandlungen zu erbringen.



Das Gesetz betont regelmäßig, dass die Mitwirkungspflicht in der Zumutbarkeit ihre Grenzen findet, ohne Unzumutbarkeit zu definieren. Es gilt allgemein als zumutbar den erkennungsdienstlichen Behandlungen der deutschen Behörde und der Botschaft des Heimatstaates Folge zu leisten, staatliche Pflichten, wie den Wehrdienst zu erfüllen und allgemein festgelegte Gebühren zu zahlen.

Die Zumutbarkeit stößt dagegen an ihre Grenzen, wenn die angeordnete Mitwirkungshandlung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Beispielsweise ist Geeignetheit nicht gegeben, wenn für einen Botschaftsbesuch die benötigten Unterlagen nicht vorliegen. Es besteht keine Anforderlichkeit die Unterlagen über einen Anwalt im Herkunftsstaat beschaffen zu lassen, wenn auch mildere Mittel zur Verfügung stehen, etwa durch die Hilfe von Familienangehörigen.

Unverhältnismäßig ist die Maßnahme, wenn sie andere höherrangige Rechtsgüter verletzt. Das kann in folgenden Fällen zutreffen: Wenn der Botschaftsbesuch einen selber oder Familienmitglieder im Herkunftsstaat gefährdet; wenn eine gesetzwidrige Handlung verlangt wird, wie das Bestechen des Botschaftspersonals; wenn die Wehrpflicht Menschenrechtsverletzungen umfassen würde; wenn eine „Freiwilligkeitserklärung“ politische oder religiöse Bekenntnisse beinhalten würde.

Bei jeder Bemühung um Passbeschaffung sollte die geduldete Person alle Handlungen sehr genau dokumentieren. Tickets und alle schriftlichen Belege, die sich auf die Reise und den Besuch der Botschaft beziehen, müssen gesammelt werden. Fotos und Notizen über Datum, Uhrzeit, Namen und den genauen Erklärungen, warum ein Pass nicht ausgestellt werden kann, sind anzufertigen. Auch können Zeugenaussagen von Begleitpersonen über den Botschaftsbesuch erstellt werden. Mithilfe dieser Dokumentation können die Grenzen der praktischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit der Passbeschaffung vor der Ausländerbehörde glaubhaft gemacht werden. Dazu kann die Ausländerbehörde auch eine eidesstattliche Erklärung verlangen.

Ist die Passbeschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die geduldete Person die reguläre Duldung behalten, weitere Integrationsleistungen sammeln und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hingegen kann die Ausländerbehörde die geduldete Person nach einiger Zeit bei entsprechender Erfolgsaussicht zur Erneuerung der Bemühungen verpflichten.

Seit Jahren bemühen sich der Flüchtlingsrat SH und seine Kooperationspartner*innen bei der Fachaufsicht im Kieler Innenministerium um eine für die Ausländerbehörden verbindliche Definition der Erfüllung der Mitwirkung – leider bisher ohne Erfolg.



Dieser Abschnitt bezieht sich auf geduldete Personen. Grundsätzlich sind alle ausländischen Personen verpflichtet an der Identitätsklärung mitzuwirken. Jedoch dürfen gestattete Personen keine Passbeschaffung über die Botschaft betreiben um ihr Asylverfahren nicht zu gefährden. Personen mit einem Schutzstatus in Form von Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz und Abschiebungsverbot¹ unterliegen der Besonderheit, dass sie zur Identitätsklärung verpflichtet sind, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht von der Beschaffung des Reisepasses abhängig gemacht werden darf. Personen mit Asyl oder Flüchtlingseigenschaft erhalten den blauen Flüchtlingsreisepass. Personen mit subsidiären Schutz und Abschiebungsverbot müssen, soweit zumutbar, einen Reisepass bei der Botschaft des Herkunftsstaates besorgen. Ansonsten kann ihnen die Ausländerbehörde den grauen Reiseausweis für Ausländer ausstellen.

Kirchenasyl

Das sogenannte Kirchenasyl ist kein eigenes Verfahren. Kirchenasyl (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde, einer/m Geflüchteten, die / der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf die geflüchtete Person zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber aus Respekt gegenüber der Kirche und mit Rücksicht auf den bestehenden Staatsvertrag zwischen Staat und Kirche i. d. R. nicht. Auch Moscheen und Synagogen gewähren bisweilen „Asyl“ für von Abschiebung Bedrohte in ihren Räumen.

Das Kirchenasyl geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz. 1994 wurde von kirchlichen Basisinitiativen und von hauptamtlich in der kirchlichen Flüchtlingshilfe die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gegründet.

Kein neues Verfahren

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Geflüchtete können Religionsgemeinschaften um Unterstützung bitten, i. d. R. kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Gemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (Wohnung) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Eini-

¹ Eine Ausnahme besteht, wenn das Abschiebungsverbot alleine an gesundheitliche Gründe anknüpft.



ge Gemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung“ oder „Gästewohnung“, also eine Wohnung, in der Geflüchtete vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen“ Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären. Werden geflüchtete Personen aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindemitgliedern oder anderen Helfer*innen unterstützt:

- **Finanziell:** Die Kosten der Unterbringung in speziellen Gästewohnungen und der Verpflegung werden i. d. R. durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.
- **Betreuung:** Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit stillzuhalten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem Kirchenasyl heraus in die Schule gehen können bzw. einen Kindergarten besuchen können.
- **Beratung:** Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen“ und „stillen“ Kirchenasylen unterschieden. Ein „offenes Kirchenasyl“ verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles Kirchenasyl“ auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Flüchtlinge zu verstecken oder „unterzutauchen“. Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden. Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten. Dabei kann auch die selbst-organisierte Ausreise nach Prüfung aller anderen Möglichkeiten eine im Sinne der Flüchtlinge „positive“ Lösung sein.

Bedingungen für ein Kirchenasyl

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Gemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar“ angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.



- Die / der Geflüchtete bzw. die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.
- Das Kirchenasyl wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen.

Entwicklungen und Neuerungen im Kirchenasyl

Aktuell gibt es bundesweit zurzeit (Stand 28.10.2019) 441 aktive Kirchenasyle mit mindestens 703 Personen (davon etwa 155 Kinder). 417 davon sind Dublin-Fälle. Am 16.11.2018 waren es noch 553 Kirchenasyle, von denen 501 Dublin-Fälle waren.² Die Zahlen weisen einen Rückgang der Kirchenasyle auf. Besonders auffällig ist dabei, dass bei immer weniger Dublin-Fällen Kirchenasyl gewährt wird. Der Grund dafür liegt auch in den Änderungen zur Handhabung von Kirchenasylen. Danach wird bei Dublin-Kirchenasylen, die nach dem 01.08.2018 ausgesprochen wurden, die Überstellungsfrist durch das BAMF auf 18 Monate verlängert. Diese Verlängerung ist unter bestimmten Bedingungen möglich und führt dazu, dass immer weniger Gemeinden bereit sind oder die Möglichkeiten haben, Kirchenasyle zu gewähren.

Die Kirchen und die Bundesregierung hatten sich geeinigt, dass ab 2015 die kirchenasylgebenden Gemeinden sogenannte Dossiers erstellen, die dem BAMF zur Prüfung der Gründe dienen, die in den jeweiligen Einzelfällen gegen eine Abschiebung sprechen.

Inzwischen werden die meisten eingereichten Härtefalldossiers negativ entschieden. In der Zeit von Januar bis August 2019 wurden von knapp 300 entschiedenen Kirchenasyl-Fällen vom BAMF nur fünf positiv entschieden. In den Jahren 2015 und 2016 bewertete das BAMF noch 80 Prozent der Dossiers positiv. Eine Ablehnung des Dossiers führt dann u. a. zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate.

Weiterhin erschwert werden Kirchenasyle durch strafrechtliche Verfolgung. Diese Maßnahmen haben für viele Gemeinden eine abschreckende Wirkung.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Menschen, die mit den Unsicherheiten leben müssen, die eine Duldung mit sich bringt, sind in besonderem Maße auf Betreuung durch ehrenamtlich Engagierte angewiesen. Mut machen und die Personen zu motivieren z. B. an

² <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/>



ehrenamtlichen Sprachkursen teilzunehmen, ist dabei von großer Bedeutung. Hinweise auf die große Bedeutung von Integrationsleistungen, auch wenn das für die Betroffenen in dem derzeitigen Moment nicht ersichtlich ist, werden immer wichtiger.

Wichtig zu beachten sind:

- Absprachen mit den Geflüchteten. Welche Art der Unterstützung möchten sie und was nicht? Es gibt viele Gründe, warum Personen beispielsweise nicht an einem Sprachkurs teilnehmen. Hier ist es wichtig, nach den Gründen zu fragen und nicht versuchen zu wollen über Druck oder Zwang zu überzeugen.
- Eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstellen ist wichtig. Sie haben das Fachwissen und können vielleicht auch noch andere Wege anbieten.
- Kontakt und Austausch mit anderen ehrenamtlich Engagierten sind ebenfalls von Bedeutung, auch für das eigene Gefühl, auf dem richtigen Weg zu sein.
- Wenn eine Ausbildungsduhlung in Frage kommt, können ehrenamtlich Engagierte bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützen und auch beim Verfassen der Bewerbungen helfen. Oft wird auch Unterstützung bei den Aufgaben in der Berufsschule benötigt.
- Hinweise auf den Erwerb von Integrationsleistungen von Beginn. Diese können im späteren Verlauf sehr wichtig werden. Auch kann es hilfreich sein, auf die Angebote der Vereine aufmerksam zu machen oder über andere Möglichkeiten wie z. B. freiwillige Feuerwehr zu informieren.
- Die Anträge für die Härtefallkommission sollten von geschultem Fachpersonal, also den Beratungsstellen verfasst werden. Sie wissen, welche Aspekte wichtig sind.
- Wenn ein Kirchenasyl angestrebt wird, müssen die Flüchtlingsbeauftragten des jeweiligen Kirchenkreises kontaktiert werden. Auch das sollte in enger Absprache mit den lokalen Beratungsstellen passieren.

Weitere Informationen:

Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Hanna Kuhrt

hanna.kuhrt@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3277

Weitere Informationen dazu auf:

www.frsh.de/service/behoerden-recht/haertefallkommission



Kirchenasyl:

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls“ gibt die Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de oder die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“: <http://www.kirchenasyl.de>.

Zu den Verschärfungen beim Kirchenasyl:

<https://www.asyl.net/view/detail/News/weitere-verschaerfungen-beim-kirchenasyl-und-neue-obergerichtliche-entscheidungen/>

Die Kontaktdaten der kirchlichen Flüchtlingsbeauftragten in den Landkreisen in Schleswig-Holstein finden sich hier: <https://www.iq-netzwerk-sh.de/beratung-und-adressen/fluechtlingsbeauftragte/gesamtliste/>



Integrationsleistungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Menschen, die in Deutschland Asyl beantragt haben, für längere Zeit bleiben werden. Gerade in den letzten Jahren wird dabei über Integration und Teilhabe diskutiert.

Der Begriff Integration ist ein Schlagwort in der Debatte um Migration und Flucht. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Versuche den Begriff zu definieren. Allgemein wird Integration als Ausbildung einer Wertegemeinsamkeit mit einem Einbezug von Gruppierungen, die zunächst oder neuerdings andere Wertehaltungen vertreten, oder einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit einem Einbezug von Menschen, die aus den verschiedensten Gründen von dieser ausgeschlossen waren.

Integration im Kontext von Migration und Flucht wird generell als der Prozess der sozialen Eingliederung zugewanderter bzw. eingewanderter Personen und gegebenenfalls deren Nachkommen beschrieben.

Das BAMF definiert Integration wie folgt: „Integration ist ein langfristiger Prozess. Sein Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zugewanderten soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Sie stehen dafür in der Pflicht, Deutsch zu lernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen.“

Diese einseitige Sicht darauf, wer sich zu integrieren hat, ist in der Flüchtlingsolidarität, in der Wissenschaft und in weiten Teilen der Gesellschaft umstritten. Die Praxis zeigt sich anders. Integration wird schon als ein langfristiger Prozess angesehen. Sowohl die annehmende Gesellschaft als auch die Menschen, die neu angekommen sind, leisten ihren Beitrag an einer gelungenen Integration. Es ist also ein beidseitiger Prozess und widerspricht der Erwartungshaltung, dass nur die neuankommenden Menschen sich in ein bestehendes und unveränderbares System einzufinden haben.

An unterschiedlichen Stellen im Prozess des Asylverfahrens, der Niederlassungserlaubnis oder bei anderen Möglichkeiten der Bleiberechtssicherung, z. B. Härtefallantrag, wird auf die Integrationsleistungen hingewiesen. Dazu zählen Spracherwerb, Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Integration, die oft auch als Verwurzelung in die deutsche Gesellschaft bezeichnet wird. Im Folgenden wollen wir auf die unterschiedlichen Integrationsleistungen und die damit verbundenen Möglichkeiten und Probleme eingehen sowie auf Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung hinweisen.



Spracherwerb

Sprache wird als Schlüssel zu gesellschaftlicher Integration und Teilhabe angesehen und ist der erste Schritt in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in Deutschland.

Allerdings ist oft unklar, wer wann an einem Deutsch- oder Integrationskurs teilnehmen kann. Integrationskurse bestehen aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, der Wissen zur deutschen Rechtsordnung, zu Geschichte und Kultur vermitteln soll. Die Zuständigkeit für die Integrationskurse liegt beim BAMF. Durchgeführt werden die Integrationskurse von unterschiedlichen Trägern, die dafür Geld vom BAMF erhalten. Allerdings kann nicht jeder Flüchtling an einem Integrationskurs teilnehmen. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben z. B. den Anspruch an einem Kurs teilzunehmen, während Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nur unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen dürfen. Personen mit einer Duldung sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Somit ist es also nicht für alle möglich an einem Integrationskurs teilzunehmen, Deutsch zu lernen und so auch bessere Chancen bei der Arbeitsplatzsuche und gesellschaftlicher Teilhabe zu haben. Außerdem werden gerade im ländlichen Raum keine Integrationskurse oder passende Deutschkurse angeboten. Meist finden sie dann in größeren Städten statt, so dass der Weg dorthin lang und vor allem teuer ist, da das BAMF nur bis zu einem bestimmten Betrag die Kosten erstattet.

Zusätzlich gibt es eine Vielzahl an Faktoren, die Fähigkeiten und Möglichkeiten zum Spracherwerb zu erschweren. So ist der Bildungsstand entscheidend, an welchem Kurs die Menschen teilnehmen können. Neben Personen mit Universitätsabschluss gibt es aber auch Personen, die nicht alphabetisiert sind. Aber gerade Alphabetisierungskurse sind oft nicht ausreichend vorhanden. Außerdem ist es gerade für Frauen oft ein Hindernis, dass die Kinderbetreuung gesichert sein muss, um an einem Sprachkurs teilzunehmen.

Grundsätzlich sollten alle Flüchtlinge, unabhängig ihres Rechtsstatus möglichst früh Zugang zu Sprachkursen erhalten. Allerdings sollte der Spracherwerb nicht als einzige Voraussetzung für Integration von der aufnehmenden Gesellschaft angesehen werden und diese Rücksicht auf die unterschiedlichen Ausgangslagen der Geflüchteten nehmen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Diese Schwierigkeiten machen deutlich, wie wichtig die Unterstützung beim Erlernen der Sprache durch ehrenamtlich Engagierte ist. Nach wie vor übernehmen viele Ehrenamtliche den Deutschunterricht und ermöglichen



so das Deutsch-lernen, aber bieten auch soziale Kontakte mit anderen Geflüchteten, aber auch mit den Deutschlehrer*innen. In Sprachpartnerschaften treffen sich eine geflüchtete Person und ein gut Deutsch sprechender ehrenamtlich Engagierter nach Möglichkeit mehrmals wöchentlich zum Gespräch und Übungen zu Festigung von Wortschatz und Grammatik. In Nähcafés hat es sich oft etabliert, dass diese Runden auch zum Spracherwerb genutzt werden. Gerade für Frauen sind diese wichtig zum Spracherwerb und der Etablierung von sozialen Kontakten.

Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist eine Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe. Er hängt allerdings von dem Aufenthaltsstatus ab. Kein Arbeitsmarktzugang besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes, für die Zeit des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung für neun Monate und für Geduldete, die das Abschiebehindernis selber zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung des Abschiebungshindernisses verletzt haben. Für Geflüchtete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, besteht ebenfalls ein Arbeitsverbot.

Personen mit einem positiven Bescheid haben grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Für ehrenamtliche Unterstützer*innen ist es wichtig, die entsprechenden Beratungsstellen zu kennen und die Personen, die sie begleiten darauf aufmerksam zu machen. Außerdem ist Unterstützung bei der Stellensuche hilfreich. So kann darüber informiert werden, wo man in Deutschland offene Stellen findet, und welche Aspekte bei einer Bewerbung wichtig sind. Da die Suche nach einem Arbeitsplatz oft ein langwieriger Prozess ist, sind oft Motivation und Ermutigung notwendig. An einigen Orten gibt es Mentor*innen oder Patenschaftsprogramme, die eine enge Betreuung ermöglichen.

Für viele Geflüchtete hat die Möglichkeit schnell Geld zu verdienen Priorität. Oft ist die Familie, die nicht nach Deutschland fliehen konnte, auf dieses Geld angewiesen. Daher ist es verständlich, dass jeder Job angenommen wird, um diese Erwartungen zu erfüllen. Wenn allerdings eine Bleiberechts-sicherheit erreicht werden soll, kann es wichtig sein, eine Ausbildung zu machen (siehe Kapitel 5). Auch hier können ehrenamtlich Engagierte informieren und deutlich machen, dass es von Vorteil sein kann, eine Ausbildung einer ungelerten Arbeit vorzuziehen.



Weitere Informationen

Sowohl für Geflüchtete als auch deren Unterstützer*innen ist es wichtig, Beratungsstellen aufzusuchen, da die rechtliche Situation sehr vielschichtig ist. Dort kann zu Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt beraten werden und auch bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt werden. In Schleswig-Holstein bieten die Netzwerke „Alle an Bord“ (<https://www.alleanbord-sh.de/>) und „Mehr Land in Sicht“ (<https://www.mehrlandinsicht-sh.de/home/>) flächendeckende Beratung an. Außerdem hat das Netzwerk „Mehr Land in Sicht“ den Leitfaden für Geflüchtete „Arbeiten in Deutschland“ herausgegeben. Er ist auf der Webseite <https://www.mehrlandinsicht-sh.de/home/> erhältlich.

Die berufliche Qualifizierung bestimmt ebenfalls die Möglichkeiten und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Auch dabei ist es wichtig, die entsprechenden Beratungsstellen zur Anerkennung von im Herkunftsland oder einem Drittland erworbenen Berufsabschlüssen aufzusuchen. Eine Übersicht über die Beratungsstellen bietet das IQ-Netzwerk Schleswig-Holstein unter: <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/>.

Die Rechte und Pflichten auf dem Arbeitsmarkt können sehr unterschiedlich zu den Herkunftsländern sein. So kann z. B. darüber informiert werden, dass bei Krankheitsfall eine Abmeldung notwendig ist. Aber auch gesetzliche Arbeitszeiten oder Mindestlohn sind Themen, über die informiert werden muss. Das Projekt „faire Integration“ beim Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e. V. bietet hier Beratung und Hilfe an. <https://www.advsh.de/unsere-projekte/iq-faire-integration-schleswig-holstein/>

Soziale Integration

Spracherwerb und Integration in den Arbeitsmarkt sind wichtig, um die soziale oder gesellschaftliche Integration und Teilhabe zu stärken. Aber auch Engagement in einem Verein oder politisches Engagement tragen dazu bei. Sportvereine bieten beispielsweise viele Zugangsmöglichkeiten auch für Menschen mit noch geringen Deutschkenntnissen. Es finden soziale Kontakte statt und durch den Sport erfahren Menschen Anerkennung. In Schleswig-Holstein berät der Landessportverband (<https://www.lsv-sh.de/sportwelten-projekte/sport-soziales/integration/>) mit dem Projekt „Integration durch Sport“ Vereine und Verbände und unterstützt bei der interkulturellen Öffnung. Seit 2016 können Vereine und Verbände Integrationslotsen beschäftigen. Ziel ist es, Geflüchtete in die Vereine und Verbände zu integrieren und sie dadurch am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Politisches Engagement ist für viele Geflüchtete wichtig. Allerdings ist die



Partizipation an Wahlen durch gesetzliche Rahmenbedingungen beschränkt oder ausgeschlossen. Durch Organisation von und Teilnahme an Protestaktionen auch in den sozialen Medien kann auf Missstände oder z. B. auch die Situation im Herkunftsland aufmerksam gemacht werden. Ein Beispiel solch einer Protest-Gruppe, die auch medial viel Aufmerksamkeit erregt und viel zivilgesellschaftlichen Zuspruch erhalten hat, sind die Gruppen „Lampedusa in Hamburg“, Afghansiche Gemeinde oder Fraueninitiativen wie „TIO“. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl sogenannter migrantischer Selbstorganisationen. Das IQ-Projekt „souverän“ beim Flüchtlingsrat SH bietet Unterstützung und Beratung solcher Gruppen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://frsh.de/fluechtlingsrat/souveraen/>.

Das Zentrum für Empowerment und Interkulturelle Kreativität (<https://www.zeik-kiel.de/>) in Kiel ist ein Beispiel selbstorganisierter Orte, die Begegnung schaffen wollen.

Wie bei zivilgesellschaftlichem oder ehrenamtlichem Engagement allgemein ist das Engagement Geflüchteter vielfältig und richtet sich nach den individuellen Interessen und reicht von Lobbyarbeit in kommunalem Raum, z. B. durch Runde Tische und Partizipationsgremien, bis zu Kulturvereinen. So sind mittlerweile eine Vielzahl unterschiedlicher Vereine und Initiativen in Schleswig-Holstein entstanden.

Bildung

Auch im Bereich Bildung ist die Teilhabe von Geflüchteten oft erschwert. In Deutschland sind die Bundesländer für die Bildungspolitik zuständig. In Schleswig-Holstein ist jedes Kind zwischen sechs und 18 Jahren, unabhängig vom Aufenthaltstitel, schulpflichtig. So gibt es bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen schulische Angebote, die zu Spracherwerb und Integration beitragen sollen. In den Kommunen gibt es dann Schulen mit angegliederten Zentren für Deutsch als Zweitsprache.

Auch in der Kinderbetreuung haben Kinder von Geflüchteten die gleichen Rechtsansprüche wie alle Kinder in Deutschland. Trotz dieser rechtlichen Voraussetzungen sind viele Kinder von Geflüchteten nicht in der Kinderbetreuung. Das liegt auch daran, dass es nicht genug Plätze gibt oder zu wenige Betreuer*innen. Deshalb können bisweilen Frauen nicht oder nicht regelmäßig an den Sprach- und Integrationskursen teilnehmen, da die Betreuung der Kinder nicht geregelt ist.

Da Kinder, die geflohen sind, oftmals traumatische Erfahrungen gemacht haben, müssen die Erzieher*innen in den Kitas geschult werden, Merkmale dieser Phänomene zu erkennen. Dazu bedarf es außerdem einer engen Betreuung, die oft nicht gewährleistet werden kann.



Trotz allen Schwierigkeiten zeigt sich, dass viele Kinder und Jugendliche in den Kitas oder der Schule schnell Deutsch lernen und sich oft besser zurechtfinden als ihre Eltern. Es kommt vor, dass sie bei Behörden oder sogar beim Arzt für ihre Eltern dolmetschen. Als ehrenamtliche Begleiter*in der Familie sollte darauf hingewiesen werden, dass letzteres für alle Beteiligten schwierig ist und dass Beratungs- und Fachstellen meist Sprach- und Kulturmittler*innen beschäftigen, die diese Dolmetschertätigkeiten übernehmen. Bei der Suche nach einem Kindergartenplatz oder bei der Hausaufgabenhilfe ist die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte natürlich bedeutsam.

Fazit

Integrationsleistungen jeglicher Art können im langen Prozess der Bleiberechtssicherung eine wichtige Rolle spielen (siehe Kapitel 5). Oft ist dieser Prozess mit vielen Unsicherheiten und Rückschlägen verbunden. Für ehrenamtlich Engagierte ist es dabei wichtig, frühzeitig über die Rolle der Integrationsleistungen zu informieren, zu motivieren und gegebenenfalls Hinweise zu geben, wo und in welchem Bereich Engagement vor Ort möglich ist. Da Engagement aber freiwillig ist, sollte auch in Betracht gezogen werden, dass viele Geflüchtete nach dem langen Fluchtweg kein Interesse an z. B. Vereinssport haben, oder dass auch die Wahl des Engagements bei den Geflüchteten und ihren Bedarfen und Interessen liegt.

Weitere Informationen:

<https://fluechtlingshelfer.info/fuer-engagierte/detail-info-ea/ueberblick-kompakt-zugang-zu-staatlichen-deutsch-und-integrationskursen-und-welche-alternativen-gi/>

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Infos-fuer-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html>

Das Land Schleswig-Holstein hat einen Entwurf zu einem Integrations- und Teilhabegesetz vorgelegt, der hier zu finden ist: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01600/drucksache-19-01640.pdf>. Eine Stellungnahme des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein ist auf der Internetseite www.frsh.de zu finden.



Abschiebungen

Die Bundesrepublik Deutschland führt nicht nur Asylanerkennungsverfahren- und Integrationsförderungsprozesse durch, sondern auch Abschiebungen bzw. Rückführungen von ausreisepflichtigen Personen. Vollziehbar ausreisepflichtig heißt, dass alle Tatsachen, die gegen eine Rückkehr oder Rücküberstellung sprechen, geprüft wurden und die Ausreisepflicht rechtskräftig geworden ist. Falls vollziehbar ausreisepflichtige Personen nicht von sich aus die Bundesrepublik verlassen, droht ihnen die Abschiebung. Im Gesetz heißt es deutlich: „Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich scheint.“ (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz)

Im § 50 des Aufenthaltsgesetzes heißt es in Absatz 1: „Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.“ Der negative Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge enthält eine Frist zur Ausreise. Dies ist in Absatz 2 des genannten Paragraphen auch vorgegeben: „Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.“ Laut § 59 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz handelt es sich um „eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen“. Sollte die Frist ohne Ausreise verstreichen, steht die Abschiebung an. Selten wird eine Ausreisefrist nicht gewährt, sodass sofort abzuschieben wäre. Die Klage gegen den Bescheid des BAMF setzt die bestehende Ausreisepflicht nur so lange aus, bis das Gericht abschließend über das Asylgesuch entschieden hat.

Bei Abschiebungen kooperieren Landes- und Bundespolizei mit den Landes- und kommunalen Ausländerbehörden. Laut dem neuen § 58 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes darf die Polizei die Wohnung der abzuschiebenden Person(en) nun regulär betreten, jedoch nicht einfach so durchsuchen. Ob dies in der Praxis eingehalten wird und mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar ist, sei an dieser Stelle nicht weiter diskutiert. Es bleibt abzuwarten, ob Betroffenen der Weg bis zum Bundesverfassungsgericht gelingt.

Die betroffenen Personen müssen reisefähig sein, was durch ärztliche Begutachtung im Zweifelsfall widerlegt werden kann und sollte. Im Gesetz sind Vorgaben für die Attestierung einer Krankheit zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung festgehalten. So heißt es in § 60 a Absatz 2 c des



Aufenthaltsgesetz: „Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“

Gleichzeitig sind im Gesetz Mitwirkungspflichten festgehalten. Die von Abschiebung bedrohte Person muss der Behörde die qualifizierte ärztliche Bescheinigung sofort (!) vorlegen. Die Behörde kann ebenfalls nach Vorlegen der Bescheinigung eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen, an der man teilzunehmen hat

Für Abschiebungen aus Schleswig-Holstein wird oftmals der Hamburger Flughafen genutzt. Die Belastung im Flughafen selbst ist hoch. Betroffene haben oftmals keine Dolmetscher*innen zur Verfügung und können sich nur bedingt verständigen. Die Bundesrepublik ist u. U. bereit, sehr kostspielige Abschiebungen durchzuführen. Im Juli 2018 wurde ein Ghanaer mit einem voll ausgestatteten Sanitätsflugzeug nach Accra abgeschoben. Kosten der Aktion: 60.000 Euro.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein differenziert in seiner Statistik zu Aufenthaltsbeendigungen zwischen geförderten/unterstützten freiwilligen Ausreisen, Abschiebungen in Herkunftsländer oder in aufnahmeverpflichtete Drittländer sowie Rücküberstellungen nach Dublin-Verfahren. Die sogenannte „freiwillige Ausreise“ bedeutet eine Ausreise ohne Polizeibegleitung und ohne das Verbot der Wiedereinreise. Rücküberstellungen nach Dublin-Verfahren bedeuten die Abschiebung in einen anderen Dublin-Vertragsstaat, der als für das Asylverfahren zuständig ausgemacht wurde. Im Jahr 2018 wurden in SH insgesamt 860 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt, davon 517 geförderte Ausreisen. Auch in den Vorjahren war dies die überwiegende Mehrheit.

Während die „freiwilligen“ Ausreisen oftmals gefördert werden, sodass die Personen ein bisschen Geld für den Start im Ankunftsland erhalten, verdeckt der Begriff „freiwillig“ die Zwangslage hinter der Entscheidung. Die angeordnete Abschiebung zwingt ausreisepflichtigen Personen die Möglichkeit der „freiwilligen“ Ausreise auf. Wenn die aufenthaltsrechtlichen Möglichkei-



ten ausgeschöpft sind und die BRD keine Perspektive mehr bietet, besteht enormer Druck zur Ausreise. Bund und Länder sparen durch freiwillige Ausreisen nicht unbeträchtliche Personalkosten, da Begleitung und Einsatz i. d. R. von Polizei und Ordnungsamt nicht notwendig sind. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass das Bundesministerium des Inneren 2018 mit einer viel kritisierten Plakatkampagne für die freiwillige Rückkehr mit dem Titel „Dein Land. Deine Zukunft. Jetzt!“¹ wirbt, die Geflüchtete sogar zur Ausreise nach Afghanistan bewegen sollte.

Zwar entfiel ein Großteil der durchgeführten Maßnahmen auf Staatsangehörige aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ wie Albanien oder Serbien. Aber auch in den Irak und Iran wurde und andere seit Jahren durch Gewalt und politische Verfolgung auffällige Staaten abgeschoben. Gleichzeitig bekräftigte die schleswig-holsteinische Landesregierung erst Anfang 2019 ihre Absicht, jede Abschiebung in Staaten „mit besonders unübersichtlicher Sicherheitslage“ genau zu prüfen. Dies führt meistens dazu, dass bspw. nach Afghanistan nur wenige Personen als Straftäter oder sogenannte Gefährder abgeschoben werden und diese zumeist aus der Strafhaft. Gleichzeitig gibt es hinsichtlich Syrien auch bundesweite Absprachen. Während der Innenministerkonferenz (IMK) im Juni 2019 in Kiel wurde der Abschiebestopp nach Syrien zunächst verlängert. Im Jahr 2020 will die IMK erneut zur möglichen Ausweitung von Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan beraten.

Mit den Änderungen im Rahmen des Migrationspakets 2019 ist auch festgehalten worden, dass Termine für Abschiebungen als Geheimnisse für Amtsträger*innen im Sinne des Strafgesetzbuchs gelten (§ 97 a Aufenthaltsgesetz). Wenn z. B. jemand bei der ABH den ggf. geplanten Abschiebungstermin erfragt, könnte ein strafbarer Tatbestand der Anstiftung oder Beihilfe zum Geheimnisverrat durch flüchtlingssolidarische Akteur*innen strafbar gegeben sein. Das wird die Zukunft zeigen.

Zum Zwecke der Abschiebung dürfen Personen inhaftiert werden. Hierzu gibt es z. B. Mitwirkungshaft zum Erzwingen der Mitwirkung an der Identitätsfeststellung (§ 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz, max. 14 Tage) und den Ausreisegewahrsam am Flughafen (§ 62 b Aufenthaltsgesetz, max. 10 Tage). Das Land Schleswig-Holstein wird voraussichtlich ab 2020 gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg eine Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt nutzen.

Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Wer Straftaten begeht, wird in die Strafhaft genommen. Abschiebungshaft soll als Vorbereitungshaft für die Abschiebung dienen und nicht der Resozialisierung bzw. der Entwicklung von Perspektiven. Wer in Abschiebungshaft sitzt, soll Deutschland verlassen. Im

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/dein-land-deine-zukunft/dein-land-deine-zukunft.html>



Rahmen des Migrationspakets 2019 wurde auch die Trennung von Abschiebungshaft und Strafhaft aufgehoben. Dies ist allerdings nicht konform mit der Rückführungsrichtlinie der EU.

Das Land Schleswig-Holstein verfügte 10 Jahre über eine Abschiebungshaft-einrichtung in Rendsburg. Gleichzeitig und nachdem diese geschlossen wurde, wurde auch eine Einrichtung im brandenburgischen Eisenhüttenstadt genutzt. Jetzt wird eine gemeinsam genutzte Einrichtung der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in Glückstadt aufgebaut, die im Jahr 2020 in Betrieb gehen soll. Erfahrung von Anwältinnen und Anwälten zeigt leider, dass die Inhaftierten in Abschiebungshaft-einrichtungen dort in sehr zahlreichen Fällen zu Unrecht einsitzen.

Möglichkeiten der ehrenamtlichen Unterstützung

Eine drohende Abschiebung ist natürlich vor allem für die Betroffenen, aber auch für ihre ehrenamtlichen Unterstützer*innen eine psychisch sehr belastende Situation. Daher ist es in der Begleitung wichtig, die Betroffenen Personen emotional zu begleiten und zu betreuen. Es kann helfen, Kontakte zu Beratungsstellen und/oder Fachanwält*innen aufzunehmen. Möglicherweise sind eventuelle Abschiebehindernisse nicht berücksichtigt worden. Auch wenn es schwerfällt, ist es hilfreich, Ruhe zu bewahren und beruhigend einzuwirken, so dass keine überstürzten Aktionen stattfinden.

Ist eine Abschiebung unausweichlich, gibt es Möglichkeiten, sich zu wehren. Es gibt z. B. Gruppen, die an den Flughäfen versuchen, die Abschiebungen zu verhindern. Aber auch öffentliche Solidaritätsbekundungen in Form von z. B. Demonstrationen oder Mahnwachen zeigen gesellschaftlichen Beistand.

Mitunter macht aber auch eine „freiwillige“ Ausreise Sinn, um anschließend mit einem Visum für eine Arbeitsstelle, einen Studienplatz oder einen Au-Pair-Aufenthalt wieder nach Deutschland ein zu können. Hier sind die Pläne und Möglichkeiten der Betroffenen genauestens zu beachten und Gespräche mit Rückkehrberatungen zu führen.

Abschiebungshaft ist mit ihren dramatischen Konsequenzen für die Betroffenen kaum in der öffentlichen Wahrnehmung präsent. Hier sollten Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Öffentlichkeit aufklären, z. B. durch Kampagnen, Leserbriefe oder Petitionen.



Weiterführende Informationen

Kontakte zu Rückkehrberatungen finden sich unter <https://www.diakoniesh.de/ueber-uns/projekte/freiwillige-rueckkehr/>

Über Abschiebungshaft klärt die Website <http://100-jahre-abschiebehaft.de/de/rechtsprechung> auf. Interessant ist ebenfalls ein Interview mit dem Hannoveraner Anwalt Peter Fahlbusch, der zahlreiche Betroffene von Abschiebungshaft vertreten hat. <https://www.proasyl.de/hintergrund/rechtswidrige-abschiebungshaft-es-geht-um-uns-darum-wie-wir-unsere-verfassung-leben/>

Der Flüchtlingsrat Bayern hat einen Flyer für Menschen herausgegeben, die sich gegen ihre Abschiebung wehren wollen: <http://nodeportation.antira.info/abschiebungen-verhindern/flyer/>



Nützliche Kontakte

Um alle relevanten Adressen in ganz Schleswig-Holstein aufzulisten, fehlt in dieser Handreichung der Platz. Das IQ-Netzwerk SH listet auf seiner Homepage in der Rubrik „Beratung und Adressen“ zahlreiche Anlaufstellen auf. Auf der Website kann man die Angebote nach Landkreisen filtern. <https://www.iq-netzwerk-sh.de/>

Auf der Homepage des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein ist eine Liste mit Fachanwält*innen zu finden: <https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>

Lifeline e.V. unterstützt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge und ihre Vormünder in Schleswig-Holstein: www.lifeline-frsh.de

Das Psychosoziale Zentrum in Kiel berät traumatisierte und/oder seelisch belastete Flüchtlinge ab 18 Jahren sowie ihre Familien, Helfer und Institutionen in Schleswig-Holstein, bei Bedarf auch vor Ort. (www.bruecke-sh.de)

Um sich gegen rechte Parolen wehren zu können, bietet „Aufstehen gegen Rassismus“ (<https://www.agr-sh.de/>) Workshops zur Stammtischkämpfer*inenausbildung an.

In Schleswig-Holstein gibt es Beratungsteams gegen Rechtsextremismus: <http://www.rbt-sh.de/>

Das Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V. (<https://www.zebraev.de/>) berät Betroffene, Angehörige und Zeug*innen rechter Angriffe.

Der Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V. (www.advsh.de) berät zu erfahrener Diskriminierung, Hilfen bei prekärer Beschäftigung und gibt Unterstützung.

Die Diakonie Altholstein verfügt über eine eigene Anlaufstelle für Frauen und Familien zum Thema FGM. Die Kontaktdaten befinden sich unter <https://www.diakonie-altholstein.de/de/tabu>

**FÜR SOLIDARITÄT!
GEGEN AUSGRENZUNG
UND ABSCHIEBUNG!**



**FLÜCHTLINGE MACHEN KEINEN URLAUB.
SIE SIND GEKOMMEN, UM ZU BLEIBEN.**

DAMIT DAS LEBEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN ZUKUNFT HAT – AUCH FÜR FLÜCHTLINGE.

SPENDENKONTO

IBAN: DE52 5206 0410 0006 4289 08

BIC: GENODEF1EK1, EVANGELISCHE BANK

WWW.FOERDERVEREIN-FRSH.DE



FÖRDERverein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein